

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 801

ANFANG

Nr. 19 Ort.

Band I

Buchhorn-Stiftung

1923/

Ort:

vom

Jahrgang

bis

Name:

B 19

REGISTRATUR 4

Buchhorn-Stiftung

GESCHLOSSEN

Buchhorn-Stiftung

Band I

1923/1931

HENSON
Nr. 1576

807

01

Kurzprot.

Akademie der Künste zu Berlin

Nr. 417

Berlin W
Pariser P.

Posteinführungsschein

Gegenstand	Umschreibbrief
Empfänger der Postsendung	Gründungsamt des Amtsgerichts
Bestimmungsort	Berlin - Prenzlauer Berg



Im Grundbuch des Amtsgerichts
Berlin-Hegelitz, Blatt 25, Blatt 484
stehen - standen - für die Akademie der
Pariser Platz 4, als Vertreterin der

13.000

Hypothek eingetragen.

Schuldner ^{von} ~~ist~~ *der* *berühmte* *Rechtsrat* *Johannes* *in* *Berlin-Hegelitz*,
Gründungsamt des Amtsgerichts, Prenzlauer Berg, Posthausstr. 113

Der Goldwert dieser Hypothek berechnet sich nach dem Nennwert.

Wir beantragen die Aufwertung der Hypothek gemäß dem in Vorbereitung befindlichen Aufwertungsgesetz in das Grundbuch einzutragen.

Von der oben genannten Hypothekensumme von *13.000* M
sind am *1. Oktober 1920* Mk *3.000* zurückgezahlt.
Der Goldwert betrug ^{am gleichen Tage} *204,48* M. Für den Rest von *10.000* M
1925, 1. April 1925 umgewandelt in Reichsmark

ersuchen wir die Eintragung in das Grundbuch.
Für die Schuldnerin ist Abschrift dieses Schreibens beigelegt und ersuchen wir den Hypothekenbrief zum Zwecke der Berichtigung zu erfordern.

Sollte die Umschreibung in Reichsmark statt in Goldmark erforderlich sein, so soll unser Antrag dementsprechend gestellt gelten.

Der Präsident

das Amtsgericht *Berlin-Johannistempel*
.....
.....

75
2
2

Preussische Akademie der Künste

Rechnungsjahr 1937
Verrechnungsstelle:

Berlin W 8, den 10. April 1937
Pariser Platz 4

..... Kaufmann:..... - Stiftung
Fonds 2...

Lehmann
W. Lehmann

Aus Beständen der oben genannten Stiftung sind durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin
... 400 Goldmark 100 Pf. laut H. H. Goldmark...
zum Kurse von 89...% angekauft worden.

Die Kasse wird angewiesen, die angekauften Wertpapiere im Nennwerte von

... 400 RM 1. Rpf

in Worten: "
unter neuer Nummer beim Kapital in Zugang zu bringen und die regelmässig am 1. April... und 1. Oktober... eingehenden Zinsen beim Titel I zu vereinnahmen.

Die nach der Depotquittung entstandenen Ankaufskosten einschl. Provision, Maklergebühr und Steuer in Höhe von

... 357 RM 47 Rpf

in Worten: "
sind beim Titel II in Ausgabe und die für die Zeit vom 1. April... bis 10. April... 1937 entstandenen Stückzinsen in Höhe von

..... 1 RM 28 Rpf

in Worten: "
beim Titel II in *Verrechnung* nachzuweisen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident
Jm Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

,den 9. April 1931.

betrifft: Sammeldepot und Konto der
Preuss. Akademie der Künste - Konto 140 279 -

Aus den Beständen des Sammeldepots und Kontos der Preussischen Akademie der Künste - Konto 140 279 - bitten wir bis zum ausmachenden Betrage von

2.300,-- RM

in Worten: " Zweitausenddreihundert Reichsmark " 7%ige Ostpreussische landschaftliche Goldpfandbriefe anzukaufen und das oben genannte Konto mit den Ankaufskosten zu belasten.

Der Präsident
Im Auftrage



die Preussische Staatsbank
(Seehandlung)
B e r l i n W.56.
Markgrafenstrasse 38.

B29

Noten:
Ankauf auf Hoffpachbank
Abzug für 1931 n. post für:
Hoffpachbank = 400.- RM
Zugabe - Ripping = 200.-
Garnung " = 200.-
de Anna - " = 100.-
Landesbank Pr. Berl. = 500.-
Gemeinsam - Ripping = 300.-
Gischler - " = 300.-
/ 2.300.- RM
JH

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 2. April 1931
Pariser Platz 4

M. F. Meyer

den 2. Januar 1931

Die Reichsschuldenverwaltung hat für die Buchhorn-
Stiftung eine soziale Wohlfahrtsrente in Höhe von
330,75 RM,

in Worten: "Dreihundertdreissig Reichsmark, 75 Rpf."
bewilligt.

Die Kasse wird angewiesen, den genannten Betrag in der Rech-
nung für 1931 bei Fonds..... Tit. II in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Jm Auftrage

Der Präsident

[Handwritten signature]

Ständiger Sekretär

Die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

[Handwritten signature]

Die Preussische Staatsbank
(Sachändige)
Berlin W 8
Kassendirektor Dr.

M

75
70
6
5

1. 2.

Akademie der Künste - Berlin
No 9012 * - 2 JAN 1931
Anl.

W. W. ...
...

den 2. Januar 1931

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 18. Juli 1930 kündigen wir Ihnen die im Grundbuch von Berlin-Steglitz Band 25 Blatt 784 unter Abteilung III lfd. Nr. 4 eingetragene Aufwertungshypothek im Betrage von 2 483,74 G. (in Worten: "Zweitausendvierhundertdreißig Goldmark, 74 Pfennige") zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 1931 (neunzehnhunderteinunddreißig).

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

MR

...

Direktor N ö t z i g

Berlin-Steglitz
Grunewaldstr. 23

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 2. April 1931
Pariser Platz 5

...

Die Reichsarchivverwaltung hat für die Buchhorn-Stiftung eine solche Wohnungsfürsorge in Höhe von 280,78 M.

in Worten: "Zweitausendvierhundertdreißig Goldmark, 74 Pfennige"

Die Kasse wird angewiesen, den genannten Betrag in der Höhe von 280,78 M. bei der Reichsarchivverwaltung zu hinterlegen.

Der Präsident
im Auftrage

...

Berlin W 8
Grunewaldstr. 23
Direktor N ö t z i g

75
78
6

2. 2.

Preussische Akademie der Künste

*als mit 5 Ziffern
am 5.12.204*

, den 4. Dezember 1930

In der Anlage übersenden wir einige Zahlkarten mit der Bitte, für die Folge die fälligen Hypothekenzinsen in Höhe von 31,05 RM für die Buchhorn-Stiftung am Fälligkeitstage, das ist der 1. eines jeden Vierteljahres, für das rückliegende Vierteljahr, auf das -Sammelkonto der Preussischen Akademie der Künste - Konto Nr. 140279 bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) Berlin W 56, Markgrafenstr. 38 (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 100) einsenden zu wollen.

Die K a s s e
der Preussischen Akademie der Künste

Jkr.

N ö t z i g

Kasse Berlin - Steglitz
Akademie Grunewaldstr. 23

Berlin W 8

Empfang in 15/30

1930
120012 * 210001
Jahr

1891

Der Vorstand der Verwaltung des Herrn Reichspräsidenten von
18. Juli 1930
Steglitz Band 25 Blatt 784 unter Abkürzung 111 110. Nr. 2 ein-
getragene Äußerungsbogen im Betrag von 2 484,74 RM (in 100
Tausend) (Zweitausendvierhundertachtundachtzig Gulden 74 Pfennige)
zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 1931 (neununddreißigsten)
Dezember)

Der Erste Ständige Sekretär

der Akademie

M

Leiter des Reichsarchivs
Berlin-Steglitz
Grunewaldstr. 23

Preussische Akademie der Künste

W. T. ...

Berlin W8, den 8. April 1930
Pariser Platz 4

Für die " Buchhorn - Stiftung " ist die zum 1. April
d. Js. fällige Wohlfahrtsrente seitens der Reichschuldenver-
waltung in Höhe von

330,75 RM

in Worten: " Dreihundertunddreissig Reichsmark 75 Reichs-
pfennig " gezahlt worden.

Die Kasse wird angewiesen, diesen Betrag anzunehmen
und in der Stiftungsrechnung für 1930 bei Fonds Nr. 2 Tit. II
in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Jm Auftrage

Handwritten signature

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Handwritten note: Eingang in 153

75
78
7

Preussische Akademie der Künste

W. S. Müller

Berlin W 8, den 12. November 1929
Pariser Platz 4

Aus Beständen der Buchhorn-Stiftung sind durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank 600 Goldmark 8% Landsch. Central Goldpfandbriefe zum Kurse von 87,50 RM angekauft worden.

Die Kasse wird angewiesen, in der Rechnung der Stiftungsfonds für 1929 beim Fonds 2 unter neuer Nummer die angekauften Wertpapiere in Höhe von

600 GA,

in Worten: "Sechshundert Goldmark", beim Kapital in Zugang zu bringen und die an den Zinsterminen April und Oktober eingehenden Zinsen entsprechend zu vereinnahmen.

Die nach der als Rechnung geltenden Depotquittung entstandenen Ankaufskosten in Höhe von

531,86 RM,

in Worten: "Fünfhunderteinunddreissig Reichsmark, 86 Rpf." sind beim Fonds 2 Tit. II in Ausgabe nachzuweisen.

Die Dokumentenkontrolle ist zu berichtigen.

Der Präsident

Jm Auftrage

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

[Handwritten signature]

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 18. November 1929
Pariser Platz 1

Handwritten signature

Aus Beständen der Reichsbank-Sitzung sind durch Vermittlung der
Preussischen Staatsbank 200 Goldmark 80 Landmark Central Goldmark
Briefe zum Kurse von 87,50 in Umlauf genommen.
Die Kasse wird angewiesen, in der Rechnung der Sitzungsperiode
für 1929 beim Fonds 2 unter neuer Nummer die angekauften Wertpapiere
in Höhe von

200 RM

in Worten: "Sechshundert Goldmark", beim Kapital in Umlauf zu bringen
und die an den Zinsterminalen April und Oktober eingehenden Zinsen ent-
sprechend zu vereinnahmen.
Die nach der als Rechnung geltenden Bezeichnung entstehenden
Anlaufkosten in Höhe von

231,86 RM

in Worten: "Zweihundert einunddreißig Reichsmark, 86 Pf." sind beim
Fonds 2 Tit. II in Ausgabe nachzuweisen.
Die Dokumentenkontrolle ist zu genehmigen.

Der Präsident

im Auftrage

Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

Berlin W 8

Prof. K. H. H.	5 25,-	4,68	2,18	131,86
Prof. K. H. H.	212,75	1,95	0,90	211,60
Prof. K. H. H.	212,75	1,95	0,90	211,60
Prof. K. H. H.	141,25	1,14	0,51	142,94
Prof. K. H. H.	1006,25	8,92	4,20	1019,42
Prof. K. H. H.	262,50	2,34	1,10	265,94
Prof. K. H. H.	300,-	3,12	1,46	354,58
Prof. K. H. H.	141,25	1,14	0,51	142,94
Prof. K. H. H.	437,50	3,90	1,85	443,25
Prof. K. H. H.	1000,-	8,76	4,20	1013,24
Prof. K. H. H.	212,75	1,95	0,90	211,60
Prof. K. H. H.	87,50	0,78	0,36	88,64
<hr/>				
	4637,50	41,34	19,73	4698,48

Umschlag zum Runderlaß des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom19.... -U IV Nr.....

Eingegangen am
J. Nr.

Betrifft:

Inhalt:

Antwort:

Preußische Akademie der Künste
J. Nr.

Berlin W 8, den.....19
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebstAnlage(n)

Ueberreicht
Der Präsident

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung
Berlin

nach Kenntnisnahme
mit folgendem Bericht ergebenst zurückgereicht.

Schuldenverwaltung
Schuldbuch -
Wohlfahrtrente

Berlin SW 68, den 2. 12. Dezember 1928.
Oranienstraße 106/109.
(Postfach)

Nr.
F. 17/105

Akademie Künste
Nr 1137 * 2301

die Preuss. Akademie
der Künste

in Berlin W. 8

Pariser-Platz 4

Büchhorn-Stiftung.

Grund des Angebots des Herrn Reichsministers der Finanzen erhalten
für Ihre rentenberechtigten Auslosungsrechte über RM
Abschlagszahlung auf die Ihnen für die Rechnungsjahre 1926 bis
inkl. 1929 (1. 4. 1926 bis 31. 3. 1930) zustehende soziale Wohlfahrtrente

..... RM 6 einrige Reichsanleihe von 1927 mit den am 1. 2. 1929 und
er fälligen Zinsscheinen zum Kurse von 86,75 = RM... Rpf

a) 1/4 der Abschlagszahlung " " "
b) überschüssende Beträge, die in Reichs-
anleihe nicht darstellbar sind " " "

zusammen RM... Rpf.

dies wird zu der Reichsanleihe vergütet

... fehlenden am 1. 8. 1928 fällig gewor-

Zinsschein.. dessen Betrag absichtlich

deren Kapitalertragsteuer

insgesamt RM... Rpf.

Die Wertpapiere und Barbeträge gehen Ihnen bzw. den in Ihren An-
bezeichneten Empfänger baldigst zu, nachdem Sie uns die betrie-
Empfangsbescheinigung entsprechend der Anmerkung unterschrieben

..... haben.

..... Reichsschuldenverwaltung.

.....

M ü c k e .

Kapitel: I Soziale Wohlfahrtsrente.

An die
Preuss.
Akademie der Künste
Berlin W. 8.
Pariser-Platz 4

1. Das Wohlfahrtsrentenangebot des Reichsfinanzministeriums wird angenommen.
2. Zu den Akten.
Berlin, d. 14. 12. 1928
Der Präsident
J. A.

Dr. Buschhorn-Stiftung.

Zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Reichsspitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege haben Verhandlungen stattgefunden, die dazu geführt haben, daß das Reichsfinanzministerium eine Vorauszahlung auf die Wohlfahrtsrente bewilligt hat.

Hierüber teilen wir in Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium folgendes mit:

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 ist den Trägern inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, soweit sie als Anleihebesitzer Auslosungsrechte erworben haben, eine soziale Wohlfahrtsrente zugesichert worden.

Für die Zahlung dieser Rente ist für die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1926, jährlich eine pauschale Summe von 7,5 Millionen RM bereitzustellen. Auf den einzelnen Rentengläubiger entfällt also nicht ein in voraus feststehender Betrag; die Höhe der Rente hängt vielmehr von dem Gesamtbetrag der Auslosungsrechte ab, auf Grund deren soziale Wohlfahrtsrenten zu gewähren sind. Die Höhe der einzelnen Rente kann sonach erst dann festgestellt werden, wenn über sämtliche Anträge entschieden ist; erst nach endgültiger Festsetzung der Höhe der Rente wird der Anspruch auf ihre Zahlung fällig.

Nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums ist damit zu rechnen, daß die endgültige Erledigung der Anträge noch immer geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Um den Wünschen vieler Rentengläubiger nach einer baldigen Aussahlung Rechnung zu tragen, hat sich deshalb das Reichsfinanzministerium bereit erklärt, ohne die Festsetzung der Höhe der einzelnen Renten abzuwarten, die soziale Wohlfahrtsrente schon jetzt, und zwar für die Jahre 1926, 1927, 1928 und auch schon 1929 abschlagsweise unter folgenden Bedingungen zur Aussahlung zu bringen:

1. Soweit die Berechtigung auf eine soziale Wohlfahrtsrente endgültig anerkannt ist, soll die Zahlung unverzüglich, in übrigen sofort nach Anerkennung der Rentenberechtigung erfolgen.

2. Die Auszahlung erfolgt in Höhe von jährlich 50% des Nennbetrages der Auslosungsrechte, für die die Rente gewährt wird, und hin bei dieser erstmaligen Ausschüttung für 4 Jahre mit 200% dieses Betrages, gleich dem doppelten Betrage der in Anspruch genommenen Auslosungsrechte. Da sich noch nicht mit Bestimmtheit voraussagen läßt, ob der endgültige Hundertsatz der Rente über oder unter 50% ausmachen wird, bleibt endgültige Verrechnung vorbehalten. Sollte die endgültige Rente über 50% der Auslosungsrechte liegen, so wird eine Nachzahlung alsdann erfolgen; sollte sie unter 50% liegen, so wird der zuviel gezahlte Betrag an der Wohlfahrtsrente des Jahres 1930 gekürzt werden.
3. Die vorläufige Zahlung soll in der Form stattfinden, daß 25% des auszuschüttenden Betrages in bar und 75% in 5%iger Reichsanleihe von 1927 gezahlt werden; überschüssende Beträge, die in Reichsanleihe gegen deren Stückelung nicht darstellbar sind, werden ebenfalls in bar bezahlt. Bei dieser Zahlung sind die Reichsanleihe, die zur Zeit einen Börsenkurs von 87 1/2% hat, mit 3/4% unter dem jeweiligen Tageskurs verrechnet und mit Zinslauf vom 1. Februar 1928 an geliefert. Soweit die Zinsscheine bereits getrennt sind, erfolgt die Zahlung der Zinsen (unter Kürzung der Steuer vom Kapitalertrag) in bar. Weitergehende Zinsen werden, da ein gesetzlicher Anspruch auf Verzinsung der Rentengläubiger nicht besteht, nicht vergütet.
4. Die Rentengläubiger übernehmen die Verpflichtung, die Anleihe vor dem 1. Oktober 1931 nicht zu veräußern. Falls ein Rentengläubiger die Anleihe früher veräußern will, muß er dies dem Reichsfinanzministerium mitteilen und die 3/4%ige Kursvergiütung sowie die Zinsen vom 1. Februar 1928 bis zum 31. März 1929 zurückerstatten. Eine Beleihung bzw. Lombardierung der Anleihestücke während dieser Frist bleibt den Rentengläubigern unbenommen.

Die Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben ihren Mitgliedern die Annahme des Angebots empfohlen, das, worauf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, von einzelnen Rentengläubigern nur im ersten Umfange angenommen werden kann. Rentengläubiger, die das Angebot nicht annehmen, müssen auf die endgültige Festsetzung des Rentenbetrages warten. Bei Annahme des Angebots des Reichsfinanzministeriums gegen erhalten die Anstalten sofort einen Barbetrag in die Hände, die einstragenden Anleihestücke, die ab 1935 zu 100% ausgelost werden.

Die Auszahlung wird auf Grund der Einsendung der anliegenden Erklärung, die wir auch im Falle der Ablehnung mit einem entsprechenden Fernerk zurückerbitten, erfolgen. Nach deren Eingang wird sich ergebende Berechnung der Bar- und Anleihebeträge und ein Exp. bescheinigungsvordruck gestellt werden.

Reichsschuldenverwaltung.

M ü c k e .

Schuldenverwaltung

Schuldbuch

Buch-Nr.

Abt. I Nr. 17105/2.

ist die Besch.-Buch-Nr. und die Bezeichnung anzugeben

An
 die Präsid. Akademie
 der Künste
 in Berlin W. 8
 Pariserplatz 4

Berlin SW 68, ben
 Orlanienstraße 106-109
 Fernruf: Dönhoff 4500-4506

5. September 1928

Akademie d. Künste Berlin
 Nr. 0759 - 15. 9. 1928

Benachrichtigung

auf den Rechnung vom 12. 11. 1927
 Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.
 Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.
 Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Auf dem obenbezeichneten Konto der „Reichhorn-Stiftung“
 in Berlin

und heute auf Abpfändung von dem Konto V 7333 „Hilffingsfond“
 der Akademie der Künste zu Berlin

475 RM - Ant. Anteilhablungsschuld mit dem Auslosungsrechte

Buchst.	Gruppe	35 Nr.	54441	zu	25 RM - Ant.	1 Stück über	25 RM - Ant.
G	27	20406	50	1	50		
F	15	4900/01	100	2	200		
F	17	306/307	100	2	200		
zusammen				6	Stück über	475 RM - Ant.	

Kontrollen
 15. 9. 1928

eingetragen worden.

Die Forderung beträgt jetzt insgesamt

1025 R.M. — Pf. Anleiheablöfungsschuld und

612 " 50 " Auslöfungrecht.

*Die vorläufige Vermögensverteilung wegen der finanziellen Notlage
festzustellen liegt bei.*

Reichsschuldenverwaltung



Beglaubigt

[Signature]

Finanzsekretär

Schuldenverwaltung
— Schuldbuch —

Buch-Nr.

Abt. V Nr. 7333/8

Eingaben ist die Gesch.-Buch-Nr.
die Kontenbezeichnung anzugeben.

Berlin SW 68, den 5. September 1928.
Oranienstraße 106/109
Fernruf: Dönhoff 4500-5

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 758 - 15. 9. 28

An
die Preuß. Akademie der Künste

Berlin W. 8

Pariserplatz 4.

Benachrichtigung

auf den Antrag vom 12. Dezember 1927.

Von dem obenbezeichneten Konto des Stiftungsfonds der Akademie
der Künste zu Berlin

über bisher 18850 R.M. — Pf. Anleiheablöfungsschuld und Auslöfungrechte über den gleichen
Betrag ist heute der Betrag von 475 R.M. — Pf. mit den

Auslöfungrechten

Buchstabe B	Gruppe 35	Nr. 54441	zu	25 R.M. — Pf.	1 Stück	über	25 R.M. — Pf.
" C	" 27	" 20406	"	50 " — "	1 " "	50 " — "	
" D	" 15	" 4900/1	"	100 " — "	2 " "	200 " — "	
" D	" 17	" 306/7	"	100 " — "	2 " "	200 " — "	

*Handwritten note: Anleiheablöfungsschuld
Kontenbuch, Nr. 758
15. 9. 1928*

zusammen... 6 Stück über 475 R.M. — Pf.

beschrieben und antragsgemäß auf den Namen der Buchhorn-Stiftung bei der Akademie
der Künste in Berlin

übertragen worden. Die Berechtigten hat Abschrift dieser Eintragung erhalten.

Das Konto lautet nunmehr noch über

18375 RM - Vf. Anleiheablösungsschuld und

18375 „ - „ Auslosungsrecht.

Um die Abschreibung vornehmen zu können, waren wir genötigt, das Auslosungsrecht

Buchst. G Gr.1 Nr. 26499 über 1000 RM

in nachstehende Stücke umzutauschen:

Buchst.	B	Gr.	Nr.	über		
	B	22	56742	„		25.
	G	10	31647	„		25.
	D	15	4900/4901	„	je	50.
	D	17	306/307	„	„	100.
	D	17	31714	„	„	100.
	D	18	1502	„	„	100.
	D	18	8202/3	„	„	100.
	D	19	16131	„	„	100.

Reichsschuldenverwaltung.



Beglaubigt:

Finanzsekretär

Reichsschuldenverwaltung

-SCHULDBUCH-

A. V. 171073

Wohlfahrtszeichen : I. Wohlfahrtsrente

Berlin SW 68, den 25. April 1927
ORANIENSTRASSE 106/109.

Akademie Künste Berlin
Nr. 0760 15. April 1928

An die
Genieps. Akademie
im Haupt
in Berlin W. 8.
Genieps-Platz 4

Auf den Wohlfahrtsrentenantrag vom 25. April 1927

De

-Ihnen-wird für die Rückhonor-

Stiftung

die Wohlfahrtsrente auf Grund von Auslosungsrechten

Nennbetrage von 612 RM 50 Rpf gewährt werden.

Die Höhe der Rente kann erst festgesetzt werden, wenn die Reichsregierung den Betrag, der auf je 100 RM Auslosungsrechte entfällt, bestimmt. Diese Festsetzung ist erst möglich, wenn sämtliche Anträge und Unterlagen von den Ausschüssen vorliegen und der Gesamtbetrag der für die Rente Anspruch genommenen Auslosungsrechte feststeht. Wann dies der Fall sein kann, kann noch nicht angegeben werden. Die Festsetzung eines Hundertsatzes ist erforderlich, weil für sämtliche sozialen Wohlfahrtsrenten ein fester monatlicher Betrag von 7 1/2 Millionen RM (für 15 Jahre) ausgeworfen ist (§ 10 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926, Reichsgesetzbl. I S. 494). Über die Höhe der vom 1. April 1926 ab laufenden Rente erhalten Sie seitens der Reichsschuldenverwaltung zeitlich Nachricht. Die bereits fällig gewordenen Rentenbeträge werden alsbald unverzüglich gezahlt.

Reichsschuldenverwaltung

Beglaubigt
F. A.
Stamps

Handwritten: Grundstückskauf

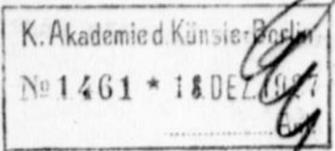
Bei allen schriftlichen Anträgen ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin-Schöneberg, Brunnenwaldstraße 66-67, am 3. Dezember 1927

Sprechstunden von 11-1 Uhr.
Fernruf: Stephan 4823-4825

Geschäftsnummer:

Handwritten: Bgld. Bd. 45 Bl. Nr. 784/50



Auf dem Grundbuchblatte de I in *Bgld. Bd. 45 Bl. Nr. 784/50*
belegenen, dem *Herrn Franz König, Bau-Beamter*,
gehörenden, im Grundbuche von
Bgld. Bd. 45 Blatt Nr. 784
eingetragenen Grundstück I

ist folgendes eingetragen worden:

III. Abteilung, Spalte Grundbesitz
Grundst. Nr. 4
2483, 74 Gd. Dieser Grundbesitz ist in
seinem Grundbuche eingetragen.
Eingetragen am 3. Dezember
1927.

Handwritten: Franz König, Bau-Beamter



Handwritten: Herr König, Berlin-Schöneberg

G. S. Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen in Grundbuchsachen.
Buchdruckerei Reinhold Röhn & Co., Berlin SW 68

W. K.

Berlin, den 23. 12. 1927

Abschrift erhält die Kasse zur Kenntnissnahme und Berichtung des Manuals und der Dokumentenkontrolle.

Der Präsident

Im Auftrage

A. W.

B 19

76

J. Nr 1223

Friedrichsen
ab mit 1 Hypothekenbrief
K. W.

, den 24. 11. 1927.

Betrifft: Grundbuchamt Berlin-Steglitz 784/51

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18. d. Mts. übersenden wir Ihnen anliegend den Hypothekenbrief Nötzig.

Der Präsident

Im Auftrage

A. W.

An

das Amtsgericht

Berlin-Schöneberg
Grunewaldstrasse 66/67

B 19

W. T. Meyer

Berlin, den 23. 12. 1927

Abschrift erhält die Kasse zur Kenntnissnahme und Bericht

ung des Monats und der Rechenkontrollen.

Der Präsident

zu Auftrags

SSS I PH. I.

Berlin-Steiglitz-Strasse 78/79

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18. d. Mts. ersuchen wir Ihnen anliegend den Hypothekenschein Nr. 1161 zu übersenden.

Der Präsident

in Auftrags

Berlin-Schöneberg

B. G.

na

das Amtsgericht

Amtsgericht Berlin-Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 18. November 1927.

Grunewaldstraße 66/67.
Fernruf: Stephan 4828, — 4825, 4880 u. 4882.

Sprechstunden von 11 — 1 Uhr.

Geschäftsnummer: _____

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Grundbuchamt Berlin - Steglitz 784/51.

K. Akademie d. Künste Berlin
No 1233 * 22 NOV 1927

Grundstück : Berlin - Steglitz, Grunewaldstrasse 23.
Eigentümer : Direktor Georg Nötzig in Berlin - Steglitz, Grunewaldstrasse 23.

zu Gesch. Zeichen : J. No 1161.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 14. November 1927.

Zur Eintragung der Umwandlung der Hypothek Abteilung III No. 4 in eine Grundschuld bedarf es noch der Einreichung des Briefes.

Hierzu setzen wir Frist bis zum 20. Dezember 1927.

gez. Dr. Neuendorff
Amts - und Landrichter.

Beglaubigt :



J. J. J. J.
Kanzleiangestellter
als Gerichtsschreiber.

Preußische Akademie
r Künste
n W. 8, Patiserplatz 4.

20
77

W. Künste

Berlin, den 23. 12. 1927

Amtsgericht Bln-Schöneberg
Grüne Wäldstr. 66/67
Berlin-Steglitz 784/51
An die Preussische Akademie
Der Künste

BERLIN W. 8.
Pariser Platz 4



Amtsgericht Berlin-Schöneberg

Geschäftsnummer

W. Künste

J. Nr. 1161

den 14. 11. 1927.

Auf das Schreiben vom 22. v. Mts. Grundbuchamt

Berlin-Steglitz Nr 784/49 erwidern wir ergebenst, dass seitens der Erben des Geheimen Rechnungsrates Schneider durch ihren Vertreter Rechtsanwalt Eckart bei der Aufwertungsstelle der Antrag gestellt worden ist, sie von der Aufwertungsverpflichtung als persönliche Schuldner zu entbinden. Wir haben uns auf diesen Antrag hin mit unserem Schreiben vom 21. März d. Js. Nr 487 damit einverstanden erklärt, dass nach dem Ermessen der Aufwertungsstelle eine Verteilung der Aufwertungsverpflichtung als persönliche Schuldner auf die Schneider'schen Erben und dem jetzigen Eigentümer des Hauses Direktor Nötzig vorgenommen wird. Daraufhin erhielten wir unter dem 5. April d. Js. (Aktenzeichen 13. Aw. 335.25. Steglitz 784.6.) von der Aufwertungsstelle die Mitteilung, dass es sich empfehlen würde, die gesetzliche Aenderung des Aufwertungsgesetzes abzuwarten, die es vielleicht ermöglichen würde, die Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln und

damit

An

das Amtsgericht-Grundbuchamt-

Berlin-Schöneberg

20

78

demit die persönlichen Schuldner zu entlassen.

Wir haben daher mit unserem Schreiben vom 15. September d. Js. N^o 1080 dortselbst die Umwandlung der Nötzig'schen Hypothek in eine Grundschuld beantragt und gleichzeitig der Aufwertungsstelle hiervon Mitteilung gemacht.

Der Präsident

Im Auftrage

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including words like 'Aufwertungsstelle', 'Grundschuld', and 'Mitteilung']

Jahrgang

Berlin - Schöneberg

des Amtsgerichts-Grundbuchamt

na

Amtsgericht Berlin-Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 22. Oktober 1927.
Grunewaldstraße 66, 67.
Fernruf: 4823-25

Geschäftsnummer:

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Grundbuchamt Berlin - Steglitz 784/49

K. Akademie d. Künste Berlin

N^o 1161 * 26. Okt. 1927

Grundstück Berlin - Steglitz, Grunewaldstr. 23.
Eigentümer : Direktor Georg Nötzig in Berlin - Steglitz, Grunewaldstr. 23.

Auf Jhr gefl. Schreiben vom 15. Oktober 1927.

zu J. Nr. 1080.

Nach § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 kann die nachträgliche Umwandlung einer aufgewerteten Hypothek in eine Grundschuld beantragt werden, wenn ein Verfahren zur Festsetzung einer geringeren Aufwertung der persönlichen Forderung anhängig ist, oder wird.

Zum Nachweis setzen wir eine Frist von 1 Monat.

gez. Dr. Neuendorff

Amts - und Landrichter.

Beglaubigt :

S. Soebel
Kanzleigestellter
als Gerichtsschreiber.



Bische Akademie

erlin W. 8

M. W. H. H.

Nr. 1080

den 15.9.1927

Einschreiben

Auf das Schreiben vom 9. d. Mts. - 13. Aw. 335. 1925. 6 -
erwidern wir ergebenst, das wir bei dem Grundbuchamt die Um-
wandlung der Hypothek Nützing in eine Grundschuld beantragt
haben. Es wird daher unsererseits ein Antrag auf Festsetzung
der persönlichen Forderung für die genannte Hypothek nicht
mehr gestellt.

Der Präsident

Jm Auftrage

Mit Bezug auf Artikel 12 des Gesetzes über
die Verzinsung aufgewarteter Hypotheken und ihre Umwand-
lung in Grundschulden sowie über Verzinsungen vom 9. Juli
1927 beantragen wir die Umwandlung der genannten Hypothek
in eine Grundschuld.

Der Präsident

Jm Auftrage

Am

Grundbuchamt
Amtsgericht
Schöneberg
Verwaltungsstelle
Schöneberg
Grünwaldstr. 66/67

19

Amtsgericht Bln - Schöneberg
Grünwaldstr. 66/67
Berlin-Steglitz 784.

An die Preussische Akademie
zu J. Nr. 1080

Berlin W. 8
Pariser Platz 4



den 15.9.1927

W. K. ...

Nr. 1080

Einschreiben

Für die Preussische Akademie der Künste - Buchhorn-
Stiftung- ist auf dem, dem Direktor Georg Nötzig gehörigen,
im Grundbuch von Berlin-Steglitz Band 25 Blatt 784 ver-
zeichneten Grundstück unter Abteilung III Spalte 1-4
Spalte 4 rechte Halbspalte eine Hypothek von 2483,74 Gold-
mark in Worten : " Zweitausendvierhundertdreiundachtzig
Goldmark 74 Goldpfennige eingetragen.

Mit Bezug auf Artikel 2 §§ 4,5 des Gesetzes über
die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwand-
lung in Grundschulden sowie über Vorzugsrente vom 9. Juli
1927 beantragen wir die Umwandlung der genannten Hypothek
in eine Grundschuld.

Der Präsident

Im Auftrage

Am

Landgericht
Grundbuchamt

Elz-Schöneberg
Grünwaldstr. 66/67

1927.9.15

Nr. 1080

Auf das Schreiben vom 9. d. Mts. - 15. Aw. 1927. 6
erwidern wir ergebend, das wir bei dem Grundbuchamt die Um-
wandlung der Hypothek Nötzig in eine Grundschuld beantragt
haben. Es wird daher unternommen ein Antrag zur Verwertung
der bezeichneten Forderung für die genannte Hypothek abzu-
geben.

Der Präsident
Im Auftrage



Landgericht
Grundbuchamt
Elz-Schöneberg
Grünwaldstr. 66/67

1927

Aufwertungsstelle
gericht Berlin-Schöneberg

Beschäftsnummer: 13.Aw. 335.1925.6

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

22

Berlin-Schöneberg, den 9. September 1927

Grünwaldstraße 66/67.

Fernruf: Stephan 4823-4825.

~~Fernruf: Stephan 4823-4825.~~

~~Sprechstunden von 11-1 Uhr~~

Fernruf: Stephan 4823-4825,

Am

In der Aufwertungssache Buchhorn Stiftung gegen
Nötzing und Gen. wird angefragt, ob Antrag auf Umwandlung
der Hypothek in eine Grundschuld gestellt ist und ein
Antrag auf Festsetzung der persönlichen Forderung ihrer-
seits nicht mehr gestellt wird?



gez. Dr. Jaenichen, Gerichtsassessor.

Beglaubigt

Bachmann, Kanzleiangestellte.

den 12.9.1927

0801.21

Eintragung

Die die Preussische Anstalt der Einlage - Debitoren
Befugnis - ist auf dem, dem Direktor Georg Nötzing
im Grundbuch von Berlin-Schöneberg Land 25 Blatt 104 ver-
zeichneten Grundstück unter Abteilungs III Spalte 1-4
Spalte 4 rechte Halbspalte eine Hypothek von 240,75 Gold-
mark in Worten: "Zweitausendvierhundertsechzig
Goldmark 75 Goldpfennige eingetragen.
Mit Bezug auf Artikel 12 § 2 des Gesetzes über
die Verrechnung ausgewerkelter Hypotheken und ihre Umwand-
lung in Grundschulden sowie über Voraussetzungen vom 9. Juli
1927 beantragen wir die Umwandlung der genannten Hypothek
in eine Grundschuld.

Der Präsident
im Auftrag

Am

Abgelehnt
am 12.9.1927

13.Aw. 335.1925.6
Grünwaldstr. 66/67



12. 1927

Lehrerbildung
Amtsgericht Berlin-Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 5. April 1927
Grünevaldstraße 66/67.
Telefon: Stephan 4828-25.
Sprechstunden von 11-1 Uhr.

Geschäftsnummer *Ber. 335, 15.*
Steg 784. 6.

Im Antwortschreiben ist die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

K. Akademie d. Künste Berlin
No 0578 * 5 APR 1927

In der Lehrerbildungs-Gesetzgebung
Stellung i. d. Volksschule & Gewerbe-Schule für eine
bestimmte Zeitdauer über die persönliche Eignung
wichtigen, falls die Hypothek nicht eingetragener
ist. Es würde sich empfehlen, die zugehörige Kontinuität
der Lehrerbildungs-Gesetzgebung abzurufen, die es
möglichst ermöglichen wird, die Hypothek in einer
Grundschuld umzuwandeln und somit die zugehörige
Eignung zu erlangen.

gez. Dr. Fauchon
Gericht: Appell...



Beglaubigt
Kanzleiangestellter
Gerichtsschreiber
des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

Wiedergeboren am 6. Juni 1927
Fuchs, am 15. Mai 1927.
Dr. Fauchon

Gerd. Lehrerbildung
des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg
13. Av. 335. 1925. 6
Stegl. 784

FRANKFURTER
HERBSTMESSE
18-21. SEPTEMBER
5
3
Deutsches Reich

Preussische Akademie der Künste

Berlin W. 8.
Pariser Platz 4.



309

z. 12. 1927

37
20
34

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE
ZU BERLIN

Tgb. Nr. Berlin W 8, den . 18. 5. 1927.

Reichsschuldenverwaltung Berlin S W 68, den . 5. 5. 1927.

- Schuldbuch -

Konto : Abt. . . . Nr.

An die Preussische Akademie der Künste zu Berlin W 8.

BENACHRICHTIGUNG

Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt. Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch. Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Die Markanleiheforderung. für

laut anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (R. G. Bl. I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für diese in eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs über Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungsschuld auf dem oben bezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von dem gelöschten Konto der Markanleihen ist auf das neue Konto mitübertragen worden :

Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt : Preussische Akademie der Künste

An der Auslosung ist der Gläubiger mit folgenden im Schuldbuch eingetragenen Auslosungsrechten beteiligt :

Buchstabe A	Gruppe	Nr.	zu	12 RM 50 Pf.	1 Stück	über	12 RM 50 Pf.
.	B	35	34122	25	1	25	
.	C	18	38917	100	1	100	

zusammen 3 Stück über 137 RM 50 Pf.

Wegen Verwendung des Restbeitrages und wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Reichsschuldenverwaltung

Beglaubigt

Stempel

Unterschrift

An die Kasse der Preussischen Akademie der Künste
Berlin W 8

Gerichtsdirektor
bes. Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

Erziehung
in Wiesbaden
Eipreise frei



Handwritten signatures and notes in German, including names like 'Kantner' and 'Kantner'.

12. 1927

Rekart

37
20
21
25

Abschrift erhält die Kasse unter Befugung der oben
erwähnten Aufstellung mit der Anweisung, d. Nettobetrag . . .
der Markanleiheforderung von zusammen

. 2237. - P M

buchstäblich */M*
bei den Kapitalien abzusetzen und dafür die Anleihe - Ablö-
sungsschuld mit

. 557. - R M

buchstäblich */M*
sowie unter neuer Nummer das gewährte Auslosungsrecht mit

. 132. - R M

buchstäblich */M*
in Zugang zu bringen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Depotquittung.

Die Dokumentenkontrolle und das Handbuch sind zu be-
richtigen.

Leitungs
13.10.27

Ueber die Verwendung des verbleibenden Spitzenbetrags von P M ergeht besondere Anweisung.

Der Präsident

Im Auftrage



12. 1927

Reichsschuldenverwaltung

- Schuldbuch -

Konto: Abt. V Nr. 17105

Eingaben ist die Kontenbezeichnung anzugeben

Berlin SW 68, den 5. Mai 1927
Oranienstraße 106-109
Fernruf: Dönhoff 4500-4505

K. Akademie d. Künste
Nr. 0713 18. MAI 1927

An

2

Sie Abraham
Im Rumpf
Berliner W. 6
Panzer Platz 4

Benachrichtigung

Dies Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.
Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.
Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

550 Markanleiheforderung ist Brücken Platz

laut anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (R. G. Bl. I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für Sie in eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs über 550 RM in Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungsschuld auf dem obenbezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von dem gelöschten Konto der Markanleihen ist in der Annahme Ihres Einverständnisses auf das neue Konto mitübertragen worden:

Die Eintragung einer zweiten Person bezieht sich auf das ganze Konto, also ohne weiteres auch auf alle diesem Konto zuzurechnenden Beträge.

als zweite Person, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist: Inforta wulfe Sie Verwaltung Im Rumpf führt: Abraham

An der Auslösung *sind die* mit folgenden im Schuldbuch eingetragenen Auslosungsrechten beteiligt:

Buchstabe	Gruppe	Nr.	zu	12 R.M. 5% Pf.	1 Stück über	12 R.M. 5% Pf.
A	35	34 122	25	-	1	25
B	18	389 14	100	-	1	100

zusammen ... 3 Stück über 137 R.M. 5% Pf.

Falls die Personal- oder Wohnungsverhältnisse nicht mehr zutreffend sind, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung zu obigem Kontenzeichen; Postkarte genügt.

Der »Zweiten Person« wollen Sie von der erfolgten Umschreibung gefälligst Kenntnis geben.

Wegen der neuen Schulverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Wegen Verwendung des Restbetrages, etwaiger Erweiterung Ihrer Rechte aus ~~Ullbest~~ und wegen der neuen Schulverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Reichsschuldenverwaltung



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I S. 137) lautet:

- Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,
- wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft in Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs erworben hat,
- wenn sie dem Gläubiger eine Bank nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrags übereignet hat, sofern der Gläubiger der Bank früher auf Grund des gleichen Vertrags das Eigentum an Markanleihen übertragen hat, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte, und er gegen sie einen Anspruch auf Markanleihen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übertragung bis zum Erwerbe der umzutauschenden Anleihen ununterbrochen gehabt hat; der Bank steht ein Bankier oder eine Sparkasse gleich,
- wenn sie nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen sind, ihre Eintragung aber der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 beantragt hat,
- wenn sie der Gläubiger bei einer Umwandlung von Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen oder von Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1920 erworben hat, sofern ihm die umgewandelten Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vom 1. Juli 1920 an bis zur Umwandlung ununterbrochen gehört haben,
- wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder Gütergemeinschaft, als Ausstattung, mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben,
- wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen Markanleihen, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft erlangt hat,
- wenn sie dem Gläubiger zur Erstattung von Steuern, die er mit Markanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übereignet worden sind.

27

I. Umtausch der Markanleihen.

Der Umtausch der Markanleihen des Reichs (§ 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1925 [R. G. Bl. I S. 137]) in Anleiheablösungsschuld erfolgt in der Weise, daß für je 750 *M* der Sparprämienanleihe und im allgemeinen für je 500 *M* der übrigen Anleihen 12,50 *RM* (Reichsmark) Anleiheablösungsschuld gewährt werden; dieser Betrag stellt den kleinsten Wertabschnitt der Anleiheablösungsschuld und damit die kleinste in das Reichsschuldbuch der Anleiheablösungsschuld einzutragende Forderung dar. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes kann eine Verzinsung der Anleiheablösungsschuld bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden.

II. Was kann mit Schuldbuchforderungen der Markanleihen geschehen, die nicht durch 500 teilbar sind.

Über den bei dem Umtausch verbleibenden Restbetrag der Markanleihen — vgl. anl. Aufstellung — kann der Gläubiger wie folgt verfügen:

- a) Er kann Schuldburkunden verlangen, muß aber zu diesem Zweck einen entsprechenden Antrag bei uns stellen.
- b) Der Restbetrag kann durch Einwendung von Schuldverschreibungen (freien Stücken) der Markanleihen auf 500 *M* erhöht werden, damit die Umwandlung in 12,50 *RM* Anleiheablösungsschuld und die Eintragung dieses Betrages in das Schuldbuch möglich wird.

Zur Einwendung kommen nur Schuldverschreibungen der alten Reichs- und früheren preussischen Staatsanleihen in Frage.

Nach Ablauf der Umtauschfrist abgelieferte Schuldverschreibungen der Markanleihen können als Altbesitz nicht mehr anerkannt werden.

III. Grundsätze für die Führung des Nachweises über Altbesitz.

Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe an ununterbrochen gehört haben, sind Altbesitzanleihen.

Als Nachweis des Altbesitzes dienen geeignete Urkunden (Bankausweise, Zeichnungsscheine usw.).

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten für Schuldbuchforderungen, die von uns nicht als Altbesitz anerkannt worden sind — vgl. anl. Aufstellung —, muß mit dem Nachweise des Altbesitzes innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Benachrichtigung bei uns gestellt werden.

IV. Das Recht der Auslosung.

Wer Anleiheablösungsschuld im Umtausch gegen Altbesitzanleihen erhält, hat das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen (Auslosungsrecht). Das Auslosungsrecht wird in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablösungsschuld gewährt, den der Gläubiger im Umtausch für seine Altbesitzanleihen erhält. Natürliche Personen erhalten folgende Auslosungsrechte: bis 12 500 *RM* Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen in voller Höhe,

für die weiteren 25 000 *RM* Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen = $\frac{1}{2}$ des Nennbetrages,

für die weiteren 25 000 *RM* Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen = $\frac{1}{3}$ des Nennbetrages und

für die weiteren 25 000 *RM* Anleiheablösungsschuld aus Altbesitzanleihen = $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages.

Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennbetrages eingelöst und der Einlösungsbetrag mit jährlich $4\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst; die Zinsen werden mit dem Einlösungsbetrage gezahlt.

Von der erfolgten Ziehung der Auslosungsrechte werden die Schuldbuchgläubiger von der Reichsschuldenverwaltung benachrichtigt werden.

Bu V b 1989

2x mit 1 hand
129
Antrag

Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente.

Sür jeden Antrag sind 2 Antragsformulare gleichlautend auszufüllen. Jedes ausgefüllte Formular ist zu unterschreiben.

An

den Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente

in Charlottenburg
Ober-Präsidium

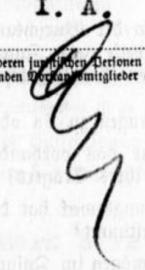
Auf Grund der nachstehenden Angaben wird für die von der Preussischen Akademie
der Künste verwalteten "Buchhorn-Stiftung"
(Name des Trägers der Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege, für den die Rente beantragt wird)

für Auslosungsrechte im Betrage von 975 RM eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt.
Die Satzung und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung der Wohlfahrtspflege sind beigelegt.

Berlin, den 25. April 1927

Preussische Akademie der Künste
Der Präsident
I. A.

Name und Wohnung des Antragstellers (bei Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen sind Name und Sitz des Vereins usw. sowie Name, Stellung und Wohnung der beantragenden Vorstandsmitglieder anzugeben)



B19

Begründung

A. Die Verhältnisse des Trägers der Wohlfahrtspflege-Einrichtung, für den die Rente beantragt wird.

Frage	Antwort
1. Name des Trägers der Einrichtung der Wohlfahrtspflege:	Preussische Akademie der Künste
2. Sitz des Trägers bzw. Ort, an dem die Verwaltung geführt wird:	Berlin
3. Rechtsstellung des Trägers (z. B. eingetragener Verein, nicht rechtsfähiger Verein, öffentlich-rechtliche Körperschaft, selbständige Stiftung):	Staatsbehörde
4. Name und Sitz der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, deren Träger der Antragsteller ist, und der die Auslosungsrechte, für die die Rente beantragt wird, gewidmet sind:	Buchhorn-Stiftung
5. Welche Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllt die Einrichtung zu 4?	Die Stiftung hat den Zweck
6. In welcher Weise übt die Einrichtung zu 4 die Wohlfahrtspflege aus?	hilfsbedürftigen Künstlern
7. Welchem Personenkreis ist die wohlfahrtspflegerische Tätigkeit der Einrichtung gewidmet?	Unterstützungen zu gewähren
8. a) Ist die Einrichtung oder ihr Träger von einer Gebietskörperschaft oder einem sonstigen Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Staat, Gemeinde, Gemeindeverband, Träger der Sozialversicherung oder ähnliches) errichtet? b) Bei Bejahung von a: von wem und in welcher Weise ist die Einrichtung oder ihr Träger errichtet?	
9. Besteht das Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers ganz oder teilweise aus Zuwendungen, die ein Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege gemacht hat?	
10. Bei Bejahung der Fragen zu 8a oder 9: a) Von wem stammt das vorhandene Vermögen der Einrichtung oder ihres Trägers? b) Welchen Verwendungszweck hat der Zuwendende für das Vermögen bestimmt? c) 1. Wird das Vermögen im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet? 2. Bei Bejahung von 1: In welcher Weise und durch welche Personen wird das Vermögen verwaltet? d) Wer entscheidet über die Anlage und die Verwendung des Vermögens?	

Frage	Antwort
a) Sind für die Angestellten oder Beamten der Einrichtung Gehaltszuschüsse auf Grund des §60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494) gezahlt worden? b) Bei Bejahung von a: Standen die Beamten oder Angestellten im Dienst einer Gebietskörperschaft?	
a) Gehört die Einrichtung oder ihr Träger einem Reichsspielenverband der freien Wohlfahrtspflege an? b) Bei Bejahung von a: Name des Verbandes und gegebenenfalls auch der für die Einrichtung zuständigen Zweigorganisation:	
a) Welcher Stelle soll die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt werden? b) An wen soll die Rente gezahlt werden — gegebenenfalls Angabe des Postscheckkontos —?	der Pr. Akademie der Künste Kasse der Pr. Akademie der Künste Postscheckkonto Nr 145 55
B. Angaben über den Anleihebesitz, auf Grund dessen die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird.	
1. Nur auszufüllen, falls dem Träger der Einrichtung bereits Auslosungsrechte für seine Markanleihen des Reichs zuerkannt worden sind; andernfalls vgl. Ziff. II.	
1. Nennbetrag der Auslosungsrechte, auf Grund deren die soziale Wohlfahrtsrente beantragt wird:	475 R.M. - Rpfg.
2. Bezeichnung der einzelnen Auslosungsrechte nach Buchstabe, Gruppe und Nummer; bei Auslosungsrechten, die im Schuldbuch eingetragen sind, auch Angabe der Kontobezeichnung: Falls die Auslosungsrechte zwar zuerkannt, aber dem Antragsteller noch nicht ausgereicht sind, ist dies unter 2 anzugeben; in diesem Falle ist die Frage zu 2 nicht zu beantworten.	Buchstabe..... Gruppe..... Nr..... Schuldbuchkonto: Abt. I — Nr. 7 333
3. a) Wem sind die Auslosungsrechte in der Entscheidung über den Anleihebesitzantrag zugesprochen? b) Durch welche Behörde und durch welche Entscheidung sind die Auslosungsrechte zuerkannt?	der Pr. Akademie der Künste Anleihebesitzstelle in*) Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Bestandes.*) Reichsschuldenverwaltung.*) *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
4. Für welche Markanleihen des Reichs sind die Auslosungsrechte zuerkannt? (Angabe der Anleihegattung und des Nennbetrags, bei Schuldbuchforderungen auch Angabe der Kontobezeichnung.)	Datum der Entscheidung 26. 10. 1926 Abkennzeichen der Entscheidung Konto V Nr 7 333
5. In welcher Form waren die Markanleihen zu 4. in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?	19000 Mark 3 1/2 % Pr. Staatsschuld Konto VI Nr 3351
Dem Antrage ist, falls die Auslosungsrechte nicht im Schuldbuch eingetragen sind, die Bescheinigung der Ermittlungsstelle (Bank, Sparkasse o. ähnl.) oder der Schuldenverwaltung über die Zuteilung der Auslosungsscheine beizufügen. Die Auslosungsscheine selbst sind erst auf Grund besonderer Aufforderung einzusenden.	

Frage	Antwort
-------	---------

II. Nur auszufüllen, falls die Auslosungsrechte zwar beantragt, aber noch nicht zugesprochen sind.
 1. Bei Besitz von Anleihestücken (Gläubiger von Schuldbuchforderungen beantworten die Frage zu II, 2)

- a) Bei welcher Vermittlungsstelle (Bank, Sparkasse, Genossenschaft usw.) ist für die Altbesitzeranleihen die Gewährung von Auslosungsrechten, die die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, beantragt?
- b) An welchem Tage ist der Antrag bei der Vermittlungsstelle eingereicht?
- c) Name der Anleihealtbesitzstelle.
- d) Auf Grund welcher Markanleihen des Reichs und welcher Anleihebeträge sind die Auslosungsrechte, welche die soziale Wohlfahrtsrente begründen sollen, für den Anleihegläubiger beantragt?
- e) In welcher Form waren die Markanleihen zu d in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?

Firma: _____
 Ort: _____
 Finanzamt in _____
 .# _____ Vorkriegs- und Kriegsanleihe des Reichs,
 .# _____ Deutsche Sparprämienanleihe
 .# _____

2. Bei Besitz von Schuldbuchforderungen:
- a) Auf welche Schuldbuchforderungen über Markanleihen alten Besitzes wird der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente gegründet?
 - b) In welcher Form waren die Markanleihen zu a in erkennbarer Weise, nicht nur vorübergehend, der Einrichtung am 15. Juli 1925 gewidmet?

Schuldbuch (Reich, Land): Reichsschuldbuch
 Anleiheart: 5% Reichsanleihe
 Nennbetrag der Forderung: 20 000 M
 Bezeichnung des Kontos: Konto VI Nr. _____

Sum Nachweis der Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird Bezug genommen auf _____

Ich versichere(n), daß ich/wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).
 Ich bin/wir sind bereit, ihre Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

Berlin, den 25. April 1927
 Preussische Akademie der Künste
 Der Präsident
 I. A.

[Handwritten Signature]

66726
 r. Bakart
 37
 20
 33 27
 34
 37

Buchhörnische Stiftung.

Der im November 1856 zu Berlin versterbene Professor Karl Ludwig Bernhard Christian Buchhorn hat in seinem Testament vom 14. Juni 1853 der Akademie der Künste zu Berlin ein Legat von 10 000 Talern mit der Bestimmung vermacht, dass die Zinsen für hilfsbedürftige, arme Künstler verwendet werden sollen.

Die Verwaltung des Kapitals und die Auswahl der Künstler soll dem Senate der Akademie zustehen.

Durch die allerhöchste Order vom 21. Januar 1857 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Für die Verwaltung der Stiftung besteht ein Statut nicht.

66726

Rekart

37

20

33

27

34

32

Buchhornsche Stiftung.

Der im November 1856 zu Berlin verstorbene Professor Karl Ludwig Bernhard Christian Buchhorn hat in seinem Testament vom 14. Juni 1853 der Akademie der Künste zu Berlin ein Legat von 10 000 Talern mit der Bestimmung vermacht, dass die Zinsen für hilfsbedürftige, arme Künstler verwendet werden sollen.

Die Verwaltung des Kapitals und die Auswahl der Künstler soll dem Senate der Akademie zustehen.

Durch die allerhöchste Order vom 21. Januar 1857 ist der Akademie der Künste die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legates erteilt worden.

Für die Verwaltung der Stiftung besteht ein Statut nicht.

Angericht
Königliche Akademie der Künste
Präsident
1857

Handwritten signature

nr. 487

W. T. W.

den 21. März 1927

Auf das Schreiben vom 1. September v. Js. - 13. Aw. 335
1925/4 Stgl. 784 - erwidern wir ergebnis folgendes:

Dem Antrag des Rechtsanwalts Eokart, die Erben des Geheimen
Rechnungsrats Schneider von der Aufwertungsverpflichtung als per-
sönliche Schuldner zu entbinden, können wir nicht zustimmen. Wir
sind aber damit einverstanden, daß nach dortigem Ermessen eine Ver-
teilung der Aufwertungsverpflichtung als persönlicher Schuldner
auf die Schneider'schen Erben und den jetzigen Eigentümer der
Häuser Direktor Nötzig vorgenommen wird.

Der Präsident

Jm Auftrage

[Handwritten signature]

Antsgericht
Bln- S c h ö n e b e r g
Grunewaldstr. 66/67

den 11. März 1927

M. T. W.

184

Am 1. September v. J. September v. J. - 13. Av. 333
1927 # 281. 78# - erwidern wir ergebend folgendes:
Dem Antrag des Rechtsanwalts Eckart, die Erben des Erblassers
Rechnungsrats Schneider von der Anwartschaftspflichtung als por-
tionale Schlichter zu erwidern, können wir nicht zustimmen. Wir
sind aber damit einverstanden, das nach folgenden Umständen eine Ver-
teilung der Anwartschaftspflichtung als persönl. Schlichter
auf die Schneider, sohen Erben und den jetzigen Eigentümer der
Häuser Direktor Hübner vorgenommen wird.

Der Präsident
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Amtsgericht
Herrn Schneider
Grüneckstr. 66/67

AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Berlin W8 den 11. Februar 1927
Pariser Platz 4

Urschriftlich

dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats
Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g

B e r l i n
=====

mit dem Bemerken ergebenst zurückgereicht, dass der Schrift-
satz des Rechtsanwalts Eckart meinem Schreiben vom 5. Februar
beigefügt war. Ich beehre mich, sämtliche Anlagen meines
Schreibens vom 5. d. Mts. nochmals vorzulegen.

Der Präsident

Im Auftrage

[Handwritten signature]

21. MRZ 1927

Urschriftlich mit Anlagen

Herrn Generaldirektor

*aus demselben. Ich habe angenommen, dass das für ein neues
sachliche Verhältnis, welches festgestellt, zu demselben vom 12. 26.
Herrn Schneider ist.*

*Es ist das für ein neues sachliche Verhältnis, welches festgestellt, zu demselben vom 12. 26.
Herrn Schneider ist.*

AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Berlin W8 den 5. Februar 1927
Pariser Platz 4

Urschriftlich

dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats
Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g

B e r l i n

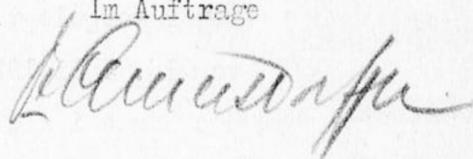
10. 8/2
Leistung
1
Nentwig
9/12

mit dem Schriftsatz des Rechtsanwalts E c k a r t ergebenst
wieder vorgelegt. Mit Bezug auf § 15 des Aufwertungsgesetzes
vom 16. Juli 1925, richten die Erben des Geh. Rechnungsrates
S c h n e i d e r an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg den
Antrag, sie von der Aufwertungsverpflichtung als persönliche
Schuldner auszuschliessen. Sie begründen diese Bitte damit,
dass sie gegebenenfalls infolge ihrer schwierigen wirtschaft-
lichen Lage, die durch niedriges Einkommen und dauernde
Krankheit in ~~ihren~~ Familien bedingt ist, nicht imstande sein
würden, ihren Verpflichtungen als persönliche Schuldner nach-
zukommen. Falls diesem am weitestgehenden Antrage auf Aufhe-
bung ihrer Aufwertungspflicht nicht stattgegeben werden
sollte, bitten sie darum, den jetzigen Besitzer des Hauses,
Direktor Nötzig, mit einem bestimmten Prozentsatze der Auf-
wertungssumme als persönlichen Schuldner mitheranzuziehen.
Direktor Nötzig, der mit dem Ankauf des Schneider'schen Hau-
ses unleugbar ein gutes Geschäft gemacht hat, ist zur Bei-
tragsleistung

tragsleistung bereit, nur ist über deren Höhe zwischen den Parteien bisher noch keine Einigung erzielt worden. Da von einer Inanspruchnahme der Schneider'schen Erben als persönliche Schuldner im Interesse der Buchhorn-Stiftung wohl nicht abgesehen werden kann, dürfte es sich empfehlen dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu antworten, dass die Akademie gegen eine Verteilung der Aufwertungsverpflichtung als persönliche Schuldner auf die Schneider'schen Erben und Direktor Nötzig nach dessen Ermessen nichts einzuwenden habe.

Der Präsident

Im Auftrage



AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

36

J. Nr. 847

Berlin W 8, 6. November 1926
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst Anlagen

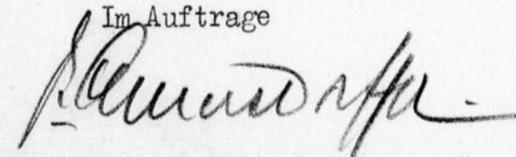
dem rechts - und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats
Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g

B e r l i n
=====

mit dem Bemerken ergebenst zurückgereicht, dass für die Buchhorn = Stiftung kein Statut besteht. Laut Testament vom 14. Juni 1853 hat der im November 1856 verstorbene Professor, Buchhorn der Akademie ein Legat von 10.000 Talern mit der Bestimmung vermacht, dass das Kapital als eiserner Fonds verbleibt und nur die Zinsen zur Unterstützung armer Künstler verwendet werden sollen. Das Schreiben des Amtsgericht Berlin = Schöneberg ist von uns noch nicht beantwortet worden.

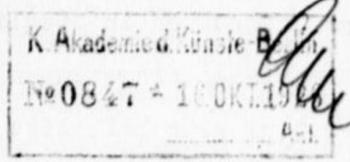
Der Präsident

Im Auftrage



AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

J. Nr. 766



Berlin W8 den 12. September 1926
Pariser Platz 4

Schriftlich

Lien der Akademie

Urschriftlich nebst Anlagen

Urschriftlich zur Zeit

dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats

geny der Tafelung der

Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g

Hauspflichtung. Auf der

B e r l i n

den von 1/2. damit er:

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst vorgelegt.

hat? Was

Das Grundstück in Berlin-Steglitz gehörte dem Geheimen

in an der Hand

Rechnungsrat Schneider bzw. nach dessen Tode seinen Erben und

Urschriftlich

wurde, wie aus dem beiliegenden Schriftsatz des Rechtsanwaltes

12/17

Eckart hervorgeht, auf Grund einer am 13. April 1923 erfolgten

schriftlichen Abrede an den jetzigen Eigentümer Direktor Georg

Nötzig in Breslau verkauft. Die Schneider'schen Erben hatten

vertraglich die Verpflichtung übernommen, die auf dem Grundstück

ruhende Hypothek abzutragen. Die Hypothek wurde noch zu Lebzei-

ten des Geheimrats Schneider gekündigt und ~~war~~ am 21. Sep-

tember 1922 mit 5000RM und am 3. April 1923 ebenfalls mit 5000RM, ^{zurückgezahlt}

worauf die Akademie löschungsfähige Quittung unterm 25. September

1922 bzw. 10. Oktober 1923 erteilte.

Für die Sicherung des Aufwertungsanspruchs der Akademie

nahmen wir außer dem jetzigen Eigentümer Direktor Nötzig für die

persönliche Forderung die Schneider'schen Erben in Anspruch. So-

eben

B-19

eben erhalten wir vom Amtsgericht Schöneberg die beiliegende Nachricht, wonach auf dem Grundstück in Steglitz an Stelle von 10 000 M 2483,75 Goldmarkdarlehen eingetragen sind.

Ich ersuche ergebenst um eine gefällige Aeußerung, ob nach erfolgter Wiedereintragung der Ansprüche der Akademie eine Weiterverfolgung der persönlichen Forderung an die Schneider'schen Erben notwendig ist. Meines Erachtens hat nunmehr der jetzige Eigentümer seine Ansprüche aus dem Verkaufsvertrage hinsichtlich der Hypothekenablösung bei den Schneider'schen Erben zu stellen.

Der Präsident

Im Auftrage

P. Grawert

Wissenschaftlich mit Anlagen

18. DEZ 1926

dem Herrn Präsidenten

zugleich zuw. die oben angegebenen unvollständigen Angaben richtig ist. Wenn der Defekt richtig mitgeteilt ist, ist die Sache erledigt sein, das Dokument der Akademie nicht mehr kann nicht mehr vollständig. Ich bitte, die unvollständigen Angaben beizufügen.

*M. W. Traj
1712*

Aufwertungsstelle

Amtsgerichts.

Arbeitsstunden von 11-1 Uhr.

Berlin-Schöneberg, den

Grunewaldstr. 66/67.

Fernruf: Stephan 4823-25.

K. Akademie d. Künste - Berlin

Nr 0766 * 11. SEP. 1926

Anl.

In der Aufwertungssache

..

übersenden wir anliegende Abschrift..... zur

~~Kenntnisnahme,~~

~~Gegenerklärung binnen Wochen in~~

Exemplaren.

Dr. Grawert

Amtsgerichtsrat

Gerichtsassessor

Beglaubigt

Sirew KanzleiSekretär.

Kanzlei.....

als Gerichtsschreiber.



1. September 1926

*Aw. 335. 19 25/4
Ugl. 484*

*Dr. Grawert
Kanzlei*

Dr. Grawert

Mr. Bokart.

Berlin-Friedenau, den 12. VI. 1926
Stabenrauchstrasse 73.

Annahmestempel des
Amtsgerichts
Berlin-Schöneberg
Grünwaldstr.
Eing. 15. 6. 1926. 6-10 V.

An
das Amtsgericht -Aufwertungsstelle -
Berlin - Schöneberg

Betr. Aufwertungssache
Buchhorn-Stiftung / Nützig u. Genossen
13. AW. 335. 25
Steglitz Bl. 784.

Die Antragsteller

1. Frau verw. Geheime Rechnungsrat Clara Schneider in Charlottenburg, Fritschestr. 39,
 2. Herr Krankenkassenrendant Erwin Schneider in Berlin-Steglitz, Schildhornstr. 111
 3. Herr Landesingenieur Karl Schneider in Berlin-Steglitz, Miquelstr. 20 ii
 4. Herr Bautechniker Walter Schneider in Berlin-Friedenau, Sponholzstr. 5. iii
- sind Erben nach dem im Jahre 1923 verstorbenen Geh. Rechnungsrat Schneider, und zwar die Antragstellerin zu 1 als dessen Witwe und die Antragsteller zu 2 bis 4 als dessen Kinder/erster Ehe.

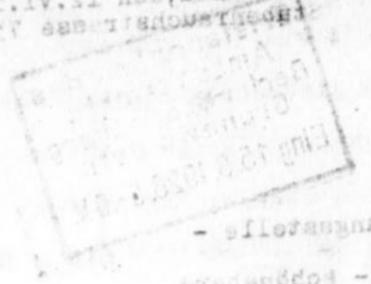
Zwecks Erbaueinsetzung mussten Antragsteller das zum Nachlass gehörige Grundstück Steglitz Bl. 784 verkaufen. Käufer war der jetzige Eigentümer, Herr Direktor Nützig. Richtig ist, dass Antragsteller als Verkäufer vertraglich die Abtragung der auf dem Grundstück ruhenden Hypothek übernommen haben. Sie kennen daher auch an, dass sie dem Grunde nach sich der Verpflichtung zur Aufwertung nicht entziehen können. Sie glauben aber, mit Recht und Erfolg die Rechtswohlthat des § 15 Aufw. für sich in Anspruch nehmen zu können und machen hierfür folgendes geltend:

26. 2. 23



Handwritten notes and signatures:
 13. AW. 335. 25 / 4
 13. April 1926
 Buchhorn-Stiftung
 Nützig u. Genossen
 [Signatures]

Berlin, den 15. VI. 1923.
Steglitz, den 17. VI. 1923.



Das Grundstück ist im Jahre 1884 von dem Erblasser der A

Beitrag zur Aufwertung des Grundbesitzes
Steglitz, den 17. VI. 1923.

Das Grundstück ist im Jahre 1884 von dem Erblasser der A
Antragsteller erworben und von diesem aus eigenen Mitteln
und unter Zuhilfenahme des hypothekarischen Darlehns er-
baut worden. Nach den beigelegten Steuerveranlagungen aus
den Jahren 1910 und 1915 hatte das Grundstück einen Wert
von mindestens M. 40 000.-. Antragsteller haben das Grund-
stück nicht freiwillig, insbesondere nicht aus spekulati-
ven Absichten veräußert, sondern weil anders eine Erb-
auseinandersetzung der Miterben nicht durchgeführt wer-
den konnte. Dem Verkauf liegt die hier beigelegte -
zwischen dem jetzigen Eigentümer und dem Antragsteller u
zu 3 als Beauftragten der Erben getroffene und durch meh-
rerenwörtliche Verpflichtung bekräftigte schriftliche Ab-
rede vom 13.4.1923 zugrunde, durch die ein Kaufpreis von
100 Millionen Papiermark vereinbart wurde, welcher Betrag
einem Goldmarkwerte von M. 19 200.- entsprach. Hierauf
zahlte auch der Erwerber am gleichen Tage RM 20 Mill.
gleich GM. 3 840.-, der Rest wurde am Tage der Auf-
lassung mit 80 Mill. Papiermark gezahlt. Da Antragsteller
urkundliches Material nicht besitzen, können sie diesen Tag
nicht genau angeben. Die Auflassung geschah jedoch erst
entweder in der ersten oder in der zweiten Dekade des
Monats Mai und es wird gebeten, diesen Tag an Hand des
Grundbuches oder der Grundakten feststellen zu wollen. Je
nach diesem Zeitpunkt hatte die restliche Zahlung von 80
Mill. RM noch einen Goldmarkwert von höchstens GM. 14 160
bzw. 12 560.-, sodass Antragsteller schon allein durch die
spätere Restzahlung einen Entwertungsschaden von rd. einem
Drittel erlitten haben. Die Frage, inwieweit sie sich hierfür
noch jetzt an den Eigentümer halten können, muss vorbehalten
bleiben. Wie die Gegenüberstellung des Friedenswertes mit dem
Verkaufserlöse ergibt, haben aber die Antragsteller das in der
bevorzugten Villengegend von Steglitz gelegene Grundstück zu
einem Preise verkaufen müssen, der noch unter der Hälfte

Das Grundstück ist im Jahre 1884 von dem Erblasser der A
Antragsteller erworben und von diesem aus eigenen Mitteln
und unter Zuhilfenahme des hypothekarischen Darlehns er-
baut worden. Nach den beigelegten Steuerveranlagungen aus
den Jahren 1910 und 1915 hatte das Grundstück einen Wert
von mindestens M. 40 000.-. Antragsteller haben das Grund-
stück nicht freiwillig, insbesondere nicht aus spekulati-
ven Absichten veräußert, sondern weil anders eine Erb-
auseinandersetzung der Miterben nicht durchgeführt wer-
den konnte. Dem Verkauf liegt die hier beigelegte -
zwischen dem jetzigen Eigentümer und dem Antragsteller u
zu 3 als Beauftragten der Erben getroffene und durch meh-
rerenwörtliche Verpflichtung bekräftigte schriftliche Ab-
rede vom 13.4.1923 zugrunde, durch die ein Kaufpreis von
100 Millionen Papiermark vereinbart wurde, welcher Betrag
einem Goldmarkwerte von M. 19 200.- entsprach. Hierauf
zahlte auch der Erwerber am gleichen Tage RM 20 Mill.
gleich GM. 3 840.-, der Rest wurde am Tage der Auf-
lassung mit 80 Mill. Papiermark gezahlt. Da Antragsteller
urkundliches Material nicht besitzen, können sie diesen Tag
nicht genau angeben. Die Auflassung geschah jedoch erst
entweder in der ersten oder in der zweiten Dekade des
Monats Mai und es wird gebeten, diesen Tag an Hand des
Grundbuches oder der Grundakten feststellen zu wollen. Je
nach diesem Zeitpunkt hatte die restliche Zahlung von 80
Mill. RM noch einen Goldmarkwert von höchstens GM. 14 160
bzw. 12 560.-, sodass Antragsteller schon allein durch die
spätere Restzahlung einen Entwertungsschaden von rd. einem
Drittel erlitten haben. Die Frage, inwieweit sie sich hierfür
noch jetzt an den Eigentümer halten können, muss vorbehalten
bleiben. Wie die Gegenüberstellung des Friedenswertes mit dem
Verkaufserlöse ergibt, haben aber die Antragsteller das in der
bevorzugten Villengegend von Steglitz gelegene Grundstück zu
einem Preise verkaufen müssen, der noch unter der Hälfte

Das Grundstück ist im Jahre 1884 von dem Erblasser der
 Antragsteller erworben und von diesem aus eigenen Mitteln
 und unter Zuhilfenahme der Hypothekendarlehen des
 Bau- und Hypothekendarlehens der Hypothekendarlehen
 bestanden. Nach dem befristeten Hypothekendarlehen
 den Jahren 1910 und 1911 wurde das Grundstück einem
 von mindestens M. 40.000.-. Antragsteller haben das
 Grundstück nicht freiwillig, insbesondere nicht aus Spekulation
 von anderen Veräußerung, sondern willentlich eine Erb-
 schenkung der Miterben nicht abzugeben.
 den konnte. Dem Verkauf liegt die hier beigefügte
 zwischen dem jetzigen Eigentümer und dem Antragsteller
 zu 3 als Bestätigung der oben getroffenen und durch die
 ehrenwörtliche Verpflichtung bekräftigte schriftliche
 Abrede vom 13.4.1923 zugrunde, durch die ein Kaufpreis
 von 100 Millionen Papiermark vereinbart wurde, welcher
 Betrag einem Goldmarkwerte von M. 12.500.- entsprach.
 Mithin sollte auch der Käufer am gleichen Tage im
 M. 12.500.-, der Rest wurde am Tage der
 Lieferung mit 10 Millionen Papiermark bezahlt. Die
 wirklichen Mithin nicht bestanden, können sie diesen
 Tag nicht genau angeben. Die Anweisung geschah jedoch
 erst am 1. März 1923 in der ersten oder in der zweiten
 des Monats Mai und es wird gestritten, diesen Tag an Hand
 des Grundbuches oder der Grundbuch-Verhältnisse zu
 feststellen. Nach diesem Zeitpunkt hatte die restliche Zahlung
 von 80 Millionen Goldmarkwerte von M. 100.000.000.-
 M. 100.000.000.-, welche Antragsteller schon
 sein durch die Rückzahlung eines Darlehens
 schenken von 20 Millionen Goldmarkwerte. Die
 Anweisung ist also hier noch jetzt an den
 halten können, muss vorbestanden bleiben. Wie die
 Anweisung der Zahlung mit dem Verkaufserlös
 ergibt, muss aber der Antragsteller das in der
 ten Anweisung von 20 Millionen Goldmarkwerte
 dem Teile veräußert haben, der noch jetzt

seines wirklichen Wertes lag und allein eine Folge der
 Geldentwertung war. Wenn Antragsteller die Verpflichtung
 der Hypothekenabtragung übernommen haben, so ist dies zu
 einer Zeit geschehen, als sie weder nach dem Stande der
 Gesetzgebung noch nach dem der Rechtsprechung mit einer
 zukünftigen Aufwertung rechnen konnten. Wäre eine solche
 vorausgesehen gewesen, so hätten sie den Verkauf in der
 vorliegenden Form nicht getätigt. ~~Stehen ihm zum~~
 Antragsteller machen weiter geltend, dass sie den geringen
 Vermögensvorteil, den sie aus dem Verkauf gehabt hätten,
 durch den Währungsverfall vollständig wieder verloren
 haben und sich auch sonst in einer wirtschaftlichen Lage
 befinden, die ihnen eine Schuldübernahme unmöglich macht.
 Sie erklären sich bereit, das für sie zuständige Finanzamt
 zur Auskunftserteilung an die Aufwertungsstelle zu ermäch-
 tigen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 Aufw.
 sind somit also gegeben. ~~ist demnach der~~
 Hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse geben
 sie folgendes an: ~~8. Auch er hat außer seinem~~
 1. Frau Geheimrat Schneider ist zur Bestreitung ihres
 Lebensunterhalts allein auf ihre Witwenpension von monat-
 lich M. 304.- angewiesen, andere Einnahmen oder Vermögen
 stehen ihr nicht zur Verfügung. Ihre wirtschaftliche Lage
 ist derart, dass sie noch der Unterstützung ihres Bruders
 bedarf. Denn sie hat vor mehr als Jahresfrist einen voll-
 ständigen Nervenzusammenbruch erlitten und befindet sich
 seit dieser Zeit ununterbrochen in Anstaltsbehandlung, zu-
 nächst in Bethanien, dann in der Heilanstalt Berlinum in
 Berlin-Lankwitz und z. Zt. in Wernigerode bei Geheimrat Dr.
 Lühr. Nach dessen ärztlichen Gutachten wird es noch Monate
 dauern, bevor sie wieder in ihre Häuslichkeit zurückkehren
 kann und sie wird auch in Zukunft zur Vermeidung von Rück-
 fällen ganz besonderer Pflege und Wartung bedürfen. Hiernach
 dürften aber die Bezüge ihrer Witwenpension noch nicht
 einmal ausreichen, sondern auch weiterhin die Unterstützung

des Bruders erforderlich machen, sodass für sie die Voraussetzungen des § 15 für die vollständige Befreiung von jedweder Aufwertungsverpflichtung gegeben sein dürften.

zu 2. Antragsteller zu 2 ist Rentant der Betriebskrankenkasse der Firma Stollwerck und hat als solcher ein monatliches Einkommen von M.400, wovon monatlich an Beiträgen zur Sozialversicherung M.39 abgehen. Pensionsberechtigung hat er nicht. Andere Einnahmen stehen ihm zum Unterhalt seiner Familie nicht zur Verfügung. Auch das geringe Vermögen, das er sich erspart hatte, ist durch den Währungsverfall verloren gegangen, seine Lebensversicherung hat er mit m.700.- Kriegsanleihe beliehen. Seine Ehefrau ist ausweislich des beigefügten ärztlichen Attestes schon seit zwanzig Jahren unterleibskrank, wodurch dauernde Mehrkosten entstehen. Auch für ihn dürfte der Befreiungsfall des § 15 a.a.o. in vollem Umfange gegeben sein.

zu 3. Antragsteller zu 3 ist Beamter der Brandenburgischen Provinzialverwaltung und bezieht als Landesingenieur die Bezüge der Gruppe 8. Auch er hat ausser seinem Diensteinkommen weder Vermögen noch sonstiges Einkommen. Er war sogar gezwungen, im Jahre 1925 bei seiner Anstellungsbehörde ein Darlehn von m. 1500.- aufzunehmen, das ausweislich der beigefügten Bescheinigung noch in Höhe von rd. M.100 besteht. Auch ihm entstehen aus der schweren, ihrer Natur nach nicht heilbaren Erkrankung der Ehefrau, wofür auf die beigefügten ärztlichen Zeugnisse Bezug genommen wird, dauernd ausserordentliche Kosten für ärztliche und Heilbehandlungen. dem Unterhalt der noch aus vier Köpfen besteh. Familie handlung, die er ~~...~~, aus dem nur bescheidenen Einkommen aufbringen muss. Es würde daher eine besondere Härte für ihn bedeuten, wenn er ausserdem noch mit Aufwertungsverpflichtungen belastet würde. Auch für ihn dürfte die Schutzvorschrift des § 15 in vollem Umfange gegeben sein.
zu 4. Antragsteller zu 4 ist Privatangestellter und lebt in ganz bescheidenen Verhältnissen. Sein gesamtes Jahreseinkommen beträgt laut beigefügter Steuerkarte nur M.2771,

seines Einkommens werden die Voraussetzungen des § 15 für die vollständige Befreiung von jedweder Aufwertungsverpflichtung gegeben sein dürften.
zu 2. Antragsteller zu 2 ist Rentant der Betriebskrankenkasse der Firma Stollwerck und hat als solcher ein monatliches Einkommen von M.400, wovon monatlich an Beiträgen zur Sozialversicherung M.39 abgehen. Pensionsberechtigung hat er nicht. Andere Einnahmen stehen ihm zum Unterhalt seiner Familie nicht zur Verfügung. Auch das geringe Vermögen, das er sich erspart hatte, ist durch den Währungsverfall verloren gegangen, seine Lebensversicherung hat er mit m.700.- Kriegsanleihe beliehen. Seine Ehefrau ist ausweislich des beigefügten ärztlichen Attestes schon seit zwanzig Jahren unterleibskrank, wodurch dauernd Mehrkosten entstehen. Auch für ihn dürfte der Befreiungsfall des § 15 a.a.o. in vollem Umfange gegeben sein.
zu 3. Antragsteller zu 3 ist Beamter der Brandenburgischen Provinzialverwaltung und bezieht als Landesingenieur die Bezüge der Gruppe 8. Auch er hat ausser seinem Diensteinkommen weder Vermögen noch sonstiges Einkommen. Er war sogar gezwungen, im Jahre 1925 bei seiner Anstellungsbehörde ein Darlehn von m. 1500.- aufzunehmen, das ausweislich der beigefügten Bescheinigung noch in Höhe von rd. M.100 besteht. Auch ihm entstehen aus der schweren, ihrer Natur nach nicht heilbaren Erkrankung der Ehefrau, wofür auf die beigefügten ärztlichen Zeugnisse Bezug genommen wird, dauernd ausserordentliche Kosten für ärztliche und Heilbehandlungen. dem Unterhalt der noch aus vier Köpfen besteh. Familie handlung, die er aus dem nur bescheidenen Einkommen aufbringen muss. Es würde daher eine besondere Härte für ihn bedeuten, wenn er ausserdem noch mit Aufwertungsverpflichtungen belastet würde. Auch für ihn dürfte die Schutzvorschrift des § 15 in vollem Umfange gegeben sein.
zu 4. Antragsteller zu 4 ist Privatangestellter und lebt in ganz bescheidenen Verhältnissen. Sein gesamtes Jahreseinkommen beträgt laut beigefügter Steuerkarte nur M.2771,

sodass ihm nach Abzug von Steuern und Beiträgen noch nicht M.200.- für den Monat zum Unterhalt seiner aus Frau und Kind bestehenden Familie verbleiben. Vermögen oder sonstiges Vermögen stehen ihm nicht zur Verfügung.

Sollte trotz der vorangeführten Umstände die Aufwertungsstelle wider Erwarten nicht zu einem völligen ~~xxxxx~~ Ausschluss der Aufwertungsverpflichtung zu Gunsten der Antragstellergelangen, so nehmen Antragsteller die Gründe der Entsch. R. G. vom 10.2.1926 (Aufw. Rechtspr. I S. 165) für sich in Anspruch mit dem Ziele, den jetzigen Eigentümer zu einer erheblichen Beitragsleistung zu verpflichten. Die Begründung hierfür ergibt sich bereits aus dem Vorangeführten. Wenn Antragsteller aus dem Verkaufserlöse für sich nichts retten konnten, so hat dies darin seinen Grund, dass der Verkauf unglücklicherweise gerade in die Zeit der beginnenden Hochinflation fiel. Andererseits ist der vom Erwerber ~~erlangte~~ erlangte Vorteil so gross, dass die Uebernahme der Aufwertungslast für ihn keine Beschwerde bedeutet. Antragsteller erkennen an, dass der Erwerber sich bereits freiwillig zu einer Beitragsleistung bereit erklärt hatte, das Angebot von einem Fünftel erschien aber unter den dargelegten Verhältnissen als nicht ausreichend.

Vollmacht der Antragsteller auf mich überreichend, beantrage ich hiernach:

dahin zu erkennen, dass die Antragsteller zur Aufwertung aus den Gründen des § 15 AufwG nicht verpflichtet sind. eventuell:

dass die Antragsteller zur Beseitigung der Hypothek nur verpflichtet sind, wenn der Eigentümer zu dem von der Aufwertungsstelle festzusetzenden Aufwertungsbeträge einen Beitrag von 95 % leistet.

Abschriften sind in der erforderlichen Zahl beigefügt.

Anlagen.

des Erwerbers erforderlich machen, sodass für die Vor-
 aussetzungen des § 15 für die vollständige Befreiung von
 jedweder Aufwertungsverpflichtung gegeben sein könnten.
 zu S. Antragsteller zu S. ist Pendant der Befreiung
 kennens der Erwerbers und mit sich selbst ein
 monatliches Einkommen von M. 100, wovon monatlich M. 50
 den zur Sozialversicherung M. 30 abgehen. Einkommensteuer
 Gang hat er nicht. Andere Einkünfte stehen ihm aus anderen
 half seiner Familie nicht zur Verfügung. Auch das Gehalte
 Vermögens, das er sich erspart hat, ist durch den Abzug
 verfallt. Verfallene Gehälter, Pensionen, Lohnersatzleistungen
 mit M. 700.-. Einkommensteuer befreit. Seine Frau hat aus
 weislich des befristeten Grundstückes abtreten sollen. Seit
 wesenig Jahren unter Verzicht auf den Verkaufserlös
 entstehen. Auch für ihn ist der Befreiungsfall des § 15
 e. a. o. in vollem Maße gegeben. Sein Einkommen
 zu S. Antragsteller zu S. ist Pendant der Befreiung
 Provinzialverwaltung und besitzt ein Besoldungseinkommen die
 Besoldung der Gruppe 8. Auch er hat einen kleinen Grundstück
 können werden Vermögens noch sonstiges Einkommen. Er war
 sogar gezwungen, im Jahre 1925 bei seiner Anstellungsbeför-
 derung ein Darlehen von M. 1.500.- aufzunehmen, das ausweislich
 der beigefügten Bescheinigung noch in Höhe von M. 1.100
 besteht. Auch ihm entstehen aus der Besoldung, ihrer Frau
 noch nicht befreit. Einkommensteuer der Frau wird die
 beigefügten Grundstückes Gehälte best. genommen wird, das
 sind ausserordentliche Kosten für ärztliche und Heilungs-
 handlung, die er ~~erhalten~~ erhalten hat, was dem nur befreiten ein-
 kommen aufbringen muss. Es wäre daher eine besondere Härte
 für ihn bedacht, wenn er ausserdem noch mit Aufwertungs-
 verpflichtungen belastet würde. Auch für ihn ist die zur
 Schutzvorschrift des § 15 in vollem Maße gegeben sein
 zu S. Antragsteller zu S. ist Pendant der Befreiung und lebt in
 ganz bescheidenen Verhältnissen. Sein Einkommen besteht aus
 können beträgt laut Einkommensteuerbescheid M. 3.774.

... nach dem Abgang von Steuern und Leistungen noch
nicht ein Viertel seines ursprünglichen Wertes erreicht hat
und sich bestehende Familie vermindern Vermögen über sein
eigenes Vermögen stehen ihm nicht zur Verfügung.
Solite trotz der vorerwähnten Nachteile die Abwehr-
lung der Forderungen nicht zu einem völligen Ausbleiben
Anschlusses der Aufwertungsverpflichtung zu Gunsten der ab-
tretenden Parteien zu bewerkstelligen, so würde die Abtretung
auf die Erfüllung der Forderungen der Parteien zu dem Zweck
in Anspruch zu nehmen, den Zweck der Abtretung zu einem
anderen Zweck zu verwenden, was nach den Vorschriften des
Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zulässig ist.
Wenn Antragsteller aus dem Vorstehenden sich nicht
retten könnten, so hat diese Forderung gegen die besitzenden
Kaufmännischen Gesellschaften der Zeit der Beschlüsse
hochinstanzliche Abwehrkräfte der von dieser erziel-
ten Vorteile zu tragen, was die Abtretung der Forderungen
für die Abtretung der Forderungen bedeutet. Antragsteller
erkennen an, dass die Abtretung der Forderungen freiwillig zu
einer Beitragsleistung bereits erfolgt ist und die Abtretung
von einer Forderung nicht zu erwarten ist, wenn die Abtretung
Abtretungen als nicht zulässig sind.
Vollmacht der Antragsteller zur Abwehr der Forderungen,
bezugnehmend auf die Beschlüsse:
Sollten die Abtretungen, dass die Antragsteller zur Aufwertung
aus den Gründen des § 15 nicht verpflichtet sind,
eventuell:
Sollten die Antragsteller zur Besetzung der Forderungen
zur Verfügung sind, wenn der Eigentümer zu dem von der
Aufwertungsverpflichtung der Forderungen eine
Beitrag von 25% leistet.
Abschlüsse sind in der vorerwähnten Weise be-
zogen.

[Handwritten signature]

.....

44

Berlin, den 16. Februar 1927

[Handwritten signature]

Urschriftlich
dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede
des Senats
Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g
B e r l i n
=====

mit dem Schriftsatz des Rechtsanwalts E c k a r t
ergebenst wieder vorgelegt. Mit Bezug auf § 15 des
Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, richten die
Erben des Geh. Rechnungsrates S c h n e i d e r an
das Amtsgericht Berlin-Schöneberg den Antrag, sie von
der Aufwertungsverpflichtung als persönliche Schuldner
auszuschliessen. Sie begründen diese Bitte damit, dass
sie gegebenenfalls infolge ihrer schwierigen wirtschaftli-
chen Lage, die durch niedriges Einkommen und dauernde
Krankheit in ihrer Familie bedingt ist, nicht imstande
sein würden, ihren Verpflichtungen als persönliche
Schuldner nachzukommen. Falls diesem am weitestgehenden
Antrage auf Aufhebung ihrer Aufwertungsverpflichtung nicht
stattgegeben werden sollte, bitten sie darum, den jetzi-
gen Besitzer des Hauses, Direktor N ö t z i g, mit einem
bestimmten Prozentsatze der Aufwertungssumme als persön-
lichen Schuldner mitinzuziehen. Direktor N ö t z i g, der
mit dem Ankauf des Schneider'schen Hauses unlegbar
ein gutes Geschäft gemacht hat, ist zur Beitragsleistung
bereit, nur ist über deren Höhe zwischen den Parteien
bisher noch keine Einigung erzielt worden. Da von einer
Inanspruchnahme der Schneider'schen Erben als persönli-
che

noch begünstigt das Gesetz von 1880/81 noch

liche Schuldner im Interesse der Buchhorn-Stiftung wohl nicht abgesehen werden kann, dürfte es sich empfehlen, dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu antworten, dass die Akademie gegen eine Verteilung der Aufwertungsverpflichtung als persönliche Schuldner auf die Schneider'schen Erben und Direktor Nötter nach dessen Ermessen nichts einzuwenden habe.

Der Präsident

Im Auftrage

Preussische Akademie der Künste

43

M. v. d. L.
H. M.

Berlin, den 11. Februar 1927

Urschriftlich

dem rechts- und verwaltungskundigen
Mitgliede des Senats

Herrn Ministerialdirektor Nentwig
Berlin

mit dem Bemerken ergebenst zurückgereicht, dass der Schriftsatz des Rechtsanwalts Eckart meinem Schreiben vom 5. Februar beigelegt war. Ich beehre mich, sämtliche Anlagen meines Schreibens vom 5. d. Mts. nochmals vorzulegen.

Der Präsident

Im Auftrage

bevorzugt ihm nach Abzug von Steuern und Leistungen noch

J. Nr. 847

Handwritten initials

ab auf Schul.

Handwritten signature

6. November 1926

47

46

Urschriftlich nebst Anlag
dem rechts - und verwaltungsdigen Mitgliede des Senats
Herrn Ministerialdirektor n t w i g

Berlin

mit dem Bemerken ergebenst zurückericht, dass für die Buch -
horn = Stiftung kein Statut best Laut Testament vom 14.
Juni 1853 hat der im November 18erstorbene Professor Buch -
horn der Akademie ein Legat von 100 Talern mit der Bestim -
mung vermacht, dass das Kapital eiserner Fonds verbleibt
und nur die Zinsen zur Unterstütz armer Künstler verwendet
werden sollen. Das Schreiben des Agericht Berlin = Schöne -
berg ist von uns noch nicht beantwortet worden.

Der Präsident

Im Auftrage



Handwritten signature

An die
Akademie der Künste

In Berlin W. B.

soeben im nach Abzug von Steuern und Leistungen noch

Sprechstunden von 11-1 Uhr.
Fernruf: Stepan 4023-4024.
Berlin-Steglitz 784/ 45

K. Akademie d. Künste - Berlin
Nr. 0766 * 14. SEP. 1926
Anl.

Auf dem Grundbuchblatte des in Berlin-Steglitz,
Grunewaldstr. 23 belegenen, dem Direktor Georg Nötzig gehörenden,
im Grundbuche ~~des~~ von Berlin-Steglitz ~~181~~ Band 25 Blatt Nr. 784
eingetragenen Grundstücks ist folgendes eingetragen worden:

Abteilung III, Spalte 1/4, Spalte 4 rechte Halbspalte:

Bei lfd. Nr. der Eintragung: 4: 2483,74 -zweitausendvierhundert-
dreiundachtzig- Goldmark Darlehn, mit 3 % vom 1. Juli 1926 bis
31. Dezember 1927 von da ab mit 5 % jährlich verzinslich und zahlbar
gemäss dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, im übrigen unter
den Bedingungen der Bewilligung vom 28. Oktober ~~1885~~ 1885 für die
Akademie der Künste zu Berlin. An Stelle der am 3. November 1923
gelöschten Hypothek Nr. 1 von 10000 -zehntausend- Mark auf Grund
des Aufwertungsgesetzes unter Bretilung eines neuen Briefes mit
dem Range nach den Posten Abteilung II Nr. 3 und Abteilung III Nr. 3
am
~~am~~ 24. Juni 1926.

Den Hypothekenbrief erhalten Sie anbei.



Berlin-Schöneberg, den 24. Juni 1926.
Grunewaldstr. 66/67

Franzelini, Kanzleiangestellter,
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

An die
Akademie der Künste

in Berlin W. 8.

Buchhändler

eders ihm nach Abzug von Steuern und Beiträgen noch

konzept!

Preussische Akademie der Künste

48

J.-Nr. 964

an 2/4 4
26/10/26

Berlin W 8, den *26.* Oktober 1926
Pariser Platz 4

Die im Staatsschuldbuch eingetragene Markanleiheforderung der
Bücherei - Stiftung

in Höhe von *19.000* RM ist auf Grund des Gesetzes über die Ab-
lösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G.Blatt I S. 137)
und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in eine Anleihe-
ablösungsschuld des Deutschen Reichs über
475 RM

in Worten: *19000*
umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anlei-
heablösungsschuld am 26. Oktober 1926 auf Konto: Abt. V Nr. 7333
eingetragen worden *mit Nullstündungsbefehl über 475 - R.M.*

Die Kasse wird angewiesen den Anleihemarkbetrag von
19.000 RM

in Worten: *19000*
in der Rechnung für 1926 beim Fonds *2*
beim Einnahmetitel 1 in Abgang zu bringen und die oben angegebene
Anleiheablösungsschuld in Zugang nachzuweisen.

Der Präsident

Im Auftrage



*Im Manual mit in den
Schuldbuchverordnen
am 19.11.26
H.*

soeben ihm nach Abzug von Steuern und Beiträgen noch

G. Nötzig.

Berlin-Steglitz, den 1. November 1926.
Grunewaldstr. 23.

V. Akademie d. Künste-Berlin
Nr 0906 - 2 NOV 1926

An die

Akademie der Künste,

Berlin.

Pariser Platz 4.

Zu dortiger Journal-Nummer 768.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich erst heute auf Ihr Gehrtes vom 6. Oktober zurückkomme, da mir eine längere Reise, von der ich gestern zurückgekehrt bin, die frühere Beantwortung unmöglich machte.

In Erledigung Ihres geehrten Schreibens überweise ich Ihnen heute M 18,63 Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September ds. Js. Ich werde dafür Sorge tragen, dass Ihnen die weiteren Zinszahlungen pünktlich zugehen.

Muzzyll

Hochachtungsvoll!

G. Nötzig

*J. J. A.
Berl., 7. Nov. 26
H.*

Nr. 268

3 x *[Handwritten signature]*

, den 6. Oktober 1926

Die für die Akademie der Künste auf Ihrem Grundstück in Berlin - Steglitz, Grunewaldstr. 23 ruhende Hypothek ist nach Mitteilung des Amtsgerichts Berlin - Schöneberg auf 2483,74 Goldmark aufgewertet. Diese Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 24. Juni 1926, so dass die Verzinsung unserer Forderung mit dem 1. Juli d. Js. zu beginnen hat. Der Zinssatz beträgt bis 31. Dezember 1927 3%, später 5%. Es bleiben mithin von Ihnen z. Zt. vierteljährlich 18,63 R M (in Worten: Achtzehn R M 63 Pf.) zu zahlen. Diesen Betrag ersuchen wir regelmässig am 1. eines jeden Kalendervierteljahres dem Postscheckkonto der Kasse der Preussischen Akademie der Künste Berlin Nr. 14555 zu überweisen. Die ersten Zinsen sind am 1. Oktober d. Js. fällig geworden.

Vom 1. ~~April~~ ^{Januar} 1928 ab erhöht sich die Zinszahlung auf vierteljährlich 31,05 R M (in Worten: Einunddreissig R M 05 Pf.)

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn Direktor G. N ö t z i g
Berlin - Steglitz
Grunewaldstr. 23

[Handwritten signature]
Berlin

[Handwritten signature]

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 768

Berlin, den 6. Oktober 1926

Abschrift erhält die Kasse mit der Anweisung von dem Direktor Nötzig die in dem umseitigen Schreiben berechneten Zinsen vom 1. Oktober d. J. s. ab zu erheben und in der Stichtungsrechnung für 1926 ff unter Fonds 2 Titel I Nr. 1 zu vereinnahmen.

An gleicher Stelle ist zu vermerken, dass das Grundstück in Berlin - Steglitz (bisheriger Eigentümer Geheimer Rechnung Schneider) in den Besitz des Direktors G. Nötzig übergegangen ist. Der bisherige Betrag der Hypothek in Höhe von 10.000 M sowie der Zinsfuß sind bei der angegebenen Verrechnungsstelle gleichfalls zu berichtigen.

Durchschlag als Beleg für den nächsten Entwurf für Stiftungshaushalt liegt bei.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin

*Der Hypothekenschein ist an
Ruffe in Vorbereitung zu
den Vermögensübertragungen
zu bringen.*

Nr. 766

den 22. September 1926

Urschriftlich nebst Anlagen

dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats

Herrn Ministerialdirektor N e n t w i g

B e r l i n

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst vorgelegt.

Das Grundstück in Berlin-Steglitz gehörte dem Geheimen Rechnungsrat Schneider bzw. nach dessen ⁿTode seinen Erben und wurde, wie aus dem beiliegenden Schriftsatz des Rechtsanwaltes Eckart hervorgeht, auf Grund einer am 13. April 1923 erfolgten schriftlichen Abrede an den jetzigen Eigentümer Direktor Georg Nötzig in Breslau verkauft. Die Schneider'schen Erben hatten vertraglich die Verpflichtung übernommen, die auf dem Grundstück ruhende Hypothek abzutragen. Die Hypothek wurde noch zu Lebzeiten des Geheimrats Schneider ^{zurückgezahlt} und ~~war~~ am 21. September 1922 mit 5000RM und am 3. April 1923 ebenfalls mit 5000RM, ^{zurückgezahlt} worauf die Akademie löschungsfähige Quittung unterm 25. September 1922 bzw. 10. Oktober 1923 erteilte.

Für die Sicherung des Aufwertungsanspruchs der Akademie nahmen wir außer dem jetzigen Eigentümer Direktor Nötzig für die persönliche Forderung die Schneider'schen Erben in Anspruch. So-
eben

57

notwendig 3. Okt. 1926

19

eben erhalten wir vom Amtsgericht Schöneberg die beiliegende Nachricht, wonach auf dem Grundstück in Steglitz an Stelle von 10 000 M 2483,75 Goldmarkdarlehen eingetragen sind.

Ich ersuche ergebenst um eine gefällige Aeußerung, ob nach erfolgter Wiedereintragung der Ansprüche der Akademie eine Weiterverfolgung der persönlichen Forderung an die Schneider'schen Erben notwendig ist. Meines Erachtens hat nunmehr der jetzige Eigentümer seine Ansprüche aus dem Verkaufsvertrage hinsichtlich der Hypothekenablösung bei den Schneider'schen Erben zu stellen.

Der Präsident

Im Auftrage

Am.

Amtsgericht (Aufwertungsstelle)

Nr.: 1.3.Aw... 12.5.13

(Grundbuch Berlin-*Steglitz*)

ortliche Gesch.Nr.: *7.11.17*

Berlin-Schöneberg, *Im 14. 16.*
Grünwaldstraße 66-67.

Bl. *776*
K. Akademie d. Künste Berlin
No 0874 * 23. APR. 1928
Anl.

In Ihrer - der - Aufwertungsache
Kunffrau Hilffung / Hilffung - i. Gew.

hat der Eigentümer gegen die Aufwertungsanmeldung innerhalb der Frist Einspruch nicht eingelegt. Über Ihr Antrag auf Eintragung des Aufwertungsbeitrages bzw. auf Wiedereintragung in Höhe des Aufwertungsbeitrages wird nunmehr das hiesige Grundbuchamt befinden. Diesem haben wir den Antrag zu den oben bezeichneten Grundakten übermittelt. *hat Kunffrau gegen Hilffung*



Kunffrau Hilffung
Gerichts-*Ammer*

glaubt

Nachricht
tragsteller von
des Eintragungsantrags
Grundbuchamt nach
auf der Einspruchsfrist.

Wick Kanzlei-*Trk.*
Gerichtsschreiber *f.*

B 19

~~Den etwa erforderlichen Stempel zu den Gerichtskosten anfordern~~

1,50 Mk

Wittenberg

19. März 1912

Wittenberg
AKTUAR

Prozess-Vollmacht.

Den Herren

Rechtsanwälten Justizrat S. Katz und W. Goldberg
zu BERLIN C. 2, An der Spandauer Brücke 10

erteile *ich* hierdurch Vollmacht zur Führung des
von *mir*

gegen *den Hauseigentümer Gustav Lamprecht, Bauunter-*
nehmern in Friedenau, Ortrudstr. 4 Kläger
Beklagte
wegen *Erlass einer einstweiligen Verfügung* bei dem *Kgl. Amts-*gericht zu *Schöneberg*
anzustellenden (angestellten) Rechtsstreites mit der besonderen Ermächtigung:

1. *uns* in den aus der Zwangsvollstreckung, insbesondere in Gemässheit der §§ 731, 767, 768, 771, 785, 805, 878 C.-P.-O. entstehenden Prozessen, sowie im Verfahren behufs Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gegners, im Konkurse selbst und in den durch das Konkursverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu vertreten;
2. dem zahlungspflichtigen Gegner Stundung zu gewähren;
3. von der Gegenpartei und aus der Konkursmasse den Streitgegenstand selbst, auch wenn sich derselbe bei der Hinterlegungsstelle befindet, in Empfang zu nehmen;
4. sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreits die nicht abgehobenen Handakten zu vernichten.

Berlin, den *15*ten *Dezember* 1911.

Paul Schröder

54 244

K. Akademie der Künste
No 0329

Berlin-Steglitz 784/43.

Auf dem Grundbuchblatte des in Berlin-Steglitz, Grunewaldstrasse 23 belegenen, dem Direktor Georg Nötzig in Breslau gehörenden, im Grundbuche von Berlin-Steglitz, Band 25 Blatt No. 784 verzeichneten Grundstücks

ist Folgendes eingetragen worden:

Abteilung III Spalte Hypotheken, Halbspalte:

Laufende Nummer der Eintragung: 4.

Laufende Nummer der belasteten Grundstücke: 3.

10000 Mk. Widerspruch gegen die am 3. November 1923 erfolgte Löschung der Hypothek No. 1 von 10000 Mk. zu Gunsten der Akademie der Künste zu Berlin zur Sicherung ihres Anspruchs auf Wiedereintragung der Hypothek zu dem nach Massgabe des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 sich ergebenden Aufwertungsbetrage. Auf Antrag gemäss § 16 des Aufwertungsgesetzes eingetragen am 5. März 1926.

Berlin-Schöneberg, den 5. März 1926.

Kranig

Kanzleiangestellte
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

B 19

Gerichtsschreiber 215t
des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

19/10
Kgl. 784
Maximilian von ...

Einwurf

5 5



Präsident
1926

Nr. 140

den 2. März 1926

H. Paul Abt 4/25

Auf das Schreiben vom 3. Januar d. Js. - 13 Aw. 335. 25
Stegl. 784 - erwidern wir ergebenst, daß als persönliche Schuld-
ner die Erben des verstorbenen Geheimen Rechnungsrats i. R.
August Schneider der Landesingenieur K. Schneider - Berlin-Steg-
litz- Miquelstr. 20 genannt wird. Eine dritte Ausfertigung un-
seres Aufwertungsantrages fügen wir bei. Nach Ablauf der Ein-
spruchfrist werden wir die Eintragung der Aufwertung in Gold-
mark beantragen .

Der Präsident
Im Auftrage



An
das Amtsgericht
Schöneberg
Runewaldstr. 66-67

Grundschrift
Berlin-Schöneberg
Ordnungsnr. 66-67

Handwritten signature: Maximilian von Künze

Handwritten signature: Friedrich Platy 4



Gericht Berlin-Schöneberg

Geschäftsnummer: 13 An 335-215

Heft 484

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin-Schöneberg, den 3. Januar 1926.

Grünwaldstraße 66/67.
Fernruf: Stephan 3740 und 3923.

K. Akademie d. Künste

20.1.26 * 26. JAN. 1926

beab. von J. K. 738.

In der Aufwandsrechnung ist ein Grund-
buch aus Berlin - Heft Nr. 25 Blatt Nr.
484 eingetragen. Grundstück wird der Aufwands-
rechnung vom 25.6.25 gemäß § 16 Aufw.
Ges. dem Eigentümer zugestellt. Dem per-
sönlichen Besitzer kann erst zugestellt
werden, wenn dieser namhaft gemacht wird.
Ist in beiden Rubriken bisher nicht
gefahren. Fall ist noch eines Abstrich
der Aufwandsrechnung vorzuziehen.

In Aufwandsrechnung auf Ab-
strich der Grundbuchseite muss in Geld-
mark bezahlt werden.

gez. W. Kerkel



Belaubigt
Kanzleisekretär
Gerichtsschreiber
des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

Lehr. v. G. K. K.
Grunder
Kanzlei
Mingelstr. 20
Kanzlei

f-

G. N ö t z i g .

Berlin-Steglitz, den 21. Jan. 1926.
Grunewaldstrasse 23.

K. Akademie d. Künste - Berlin
№ 0119 * 22. JAN 1926
Post

An die

Akademie der Künste,

Berlin

Pariserplatz 4 .

Betr. Hypothekenaufwertung
Grundstück: Steglitz, Grunewaldstr. 23.

Auf das mir auf Grund meiner Anregung gemachte Angebot zur vorzeitigen Abfindung der Hypothek, bedauere ich nicht eintreten zu können, da Sie den Betrag von Mk. 2483,74 fordern, während selbst nach den Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen vom 29. November 1925, ~~was~~ bei der Rückzahlung a/1.4.26 ^{mit} Mk. 1971,75 abzgl. Mk. 16,26 = Mk. 1955,49 verlangt werden könnten. Da Sie ausserdem nicht endgültig verzichten, sondern sich vorbehalten wollen, jederzeit, gestützt auf eventuell spätere, bessere Aufwertungsbestimmungen, weitere Ansprüche stellen zu können, wird der von mir beabsichtigte Zweck der vorzeitigen Ablösung schon allein dadurch illusorisch gemacht.

Hochachtungsvoll

G. Nötzig

*Exemplar für
H. Nötzig
v. d. Präfektur
Berlin*
Am

Gerichtspräsident 2161
bes. Amtsgerichts Berlin-Schöneberg

13 Jan. 1926
Kopie 1904

Chapmanie der Künste zu Berlin,

Parisierplatz 4.

BERLIN-SCHÖNEBERG
26 1 26
4-5 IN
1 T

5
Deutsches
Postamt



J. Nr. 738

*Wb. auf 2. Hand.
1 Hypothekbrief
Jm*

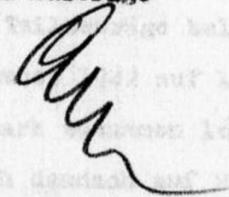
den 5. Dezember 1925

*2. Hand
Hypothekbrief*

Auf das gefällige Schreiben vom 20. Oktober d. Js.
- 13 Aw. 335/25 Berlin-Steglitz 784 - übersende ich anliegend
einen Antrag in doppelter Ausfertigung auf Aufwertung der auf
dem Grundstück Berlin-Steglitz Band 25 Blatt 784 Eigentümer Di-
rektor Georg Nötzig, Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 23 einge-
tragenen Hypothek von 10 000 M mit dem Ersuchen um weitere Ver-
anlassung.

Der Präsident

Jm Auftrage



An

das Amtsgericht

Berlin-Schöneberg

Grunewaldstr. 66/67

Leitungsbüro - Nr. 899

Leitungsbüro - Nr. 899

den 5. Dezember 1925

Betr.: Hypothekenaufwertung gemäß § 15 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.

Im Grundbuch des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg-Band 25 Blatt 784 - Eigentümer Direktor Georg Nötzig, Berlin-Steglitz, Grunewaldstr. 23 steht unter Abteilung III eine Hypothek von 10 000 M für die Preussische Akademie der Künste eingetragen. Die Hypothek ist am 21. September 1922 mit 5 000 Papiermark und am 3. April 1923 mit 5 000 Papiermark zurückgezahlt worden. Der Goldmarkbetrag der zurückgezahlten Teilbeträge beläuft sich nach der Umrechnungstabelle am 21. September 1922 auf 15,25 Goldmark und am 3. April 1923 auf 1,01 Goldmark zusammen 16,26 Goldmark. Der Aufwertungsbetrag berechnet sich demnach auf 2 483,74 Reichsmark.

Joh melde den Anspruch auf Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung hiermit an und beantrage gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1925

- 1. die Hypothek mit einem Aufwertungsbetrage von 2 483,74 M in Worten: "Zweitausendvierhundertdreiundachtzig Reichsmark 74 Pf." in das Grundbuch im alten oder in dem mir nach dem Gesetz zustehenden Range wieder einzutragen.

2.

28.12.25

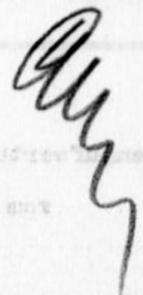
Der Präsident
im Amt

Das Amtsgericht
Berlin-Schöneberg
Grunewaldstr. 23/25

Handwritten notes:
Aufwertung der Hypothek
gemäß § 15 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925

2. Bis zur Eintragung der Aufwertung einen entsprechenden Widerspruch einzutragen .

Der Präsident
Im Auftrage



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Gericht Berlin-Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 21. Oktober 1925
Grünwaldstraße 68-67, Akademie der Künste Berlin 1925
Telefon: Stephan 3740 und 3923

Geschäftsnummer: 13. Oct. 227/25

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

[Handwritten notes and stamps]
No 0738 * 25. OKT 1925
7. No. 417

[Handwritten letter text]
In Ihrer Verfügung vom 10. d. M. ist die Aufwertung von 6.25 % vom 1. d. M. ab angesetzt worden. Die vorstehende Aufwertung ist demnach zu berücksichtigen, falls die Aufwertung nicht erfolgt ist.



[Handwritten signature]
Euglenberg
Reddenmayer
J. H. 117

am Ende, sondern ganz Zeit einer neuen
Anweisung zu verordnen.

Herrn Dr. Justiz
Justizminister.



Beglaubigt
Wittke, Kanzleisekretär
Gerichtsschreiber
des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg



Jörg Mielhke
Rechtsanwalt und Notar
Neuköllner Gerichtsstraße 113.
Parlapp. Neukölln Nr. 62

An
die Akademie der Künste

Neukölln, den 30

November 1925
K. Akademie d. Künste Berlin
No 1275 * - 1. DEZ 1925
Anl.

63

Betrifft das Grundstück Bismarkstrasse (784)
Anliegend übersende ich Ihnen den vernichteten Hypothekenbrief.

Berlin W. 8.
Pariser Platz 4.

Hochachtungsvoll

Jörg Mielhke
Rechtsanwalt.

Hierbei ein Formular zur
Zustellung an Kunden.
Vereinfachte Zustellung.

Zunächst Berlin-Sigismundweg
13 Nr. 337/5



Berlin W. 8.

Max
Herrn Max Mielhke
zu senden
Max Mielhke
Pariser Platz 4.

Freigegeben am 8 Juli 25
1925

K. Akademie d. Künste
 1275 * 11111111
 Paris
 Anliegend übersende ich Ihnen den vorrichteten Hypothekenbrief
 Hochachtungsvoll
 J. Lawrenz

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
 13/Plm. Steglitz
 784/33

K. Akademie d. Künste
 No 1235 * 13 NOV 1923

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte de 6 de im Inkraft der Georg Meißig in Plm. Steglitz, Grünwaldstraße 23 gehörenden, in Plm. Steglitz, Grünwaldstraße 23 belegenen, im Grundbuche von Berlin, Steglitz Band 25 Blatt Nr. 784

eingetragenen Grundstück 6

folgendes eingetragen worden ist:

Abteilung III Spalte Löschungen:

Zur laufenden Nummer der Eintragung: 1

1000 Mark zahlbar am 3. November 1923.
 Im räumlichen Brief erfüllt durch
 Peter Meißig.



Berlin-Schöneberg
 Grünwaldstr. 66/67, den 3. November 1923.

Georg Meißig
 als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Kanntmachung einer Löschung oder Teil Löschung
 den Gläubiger (§ 66 G.B.O.).
 1923 2200, Berlin G.B.O. 66

Verzeichnisse

Mr. Hegel's 1841/33.

Handwritten note: *Handwritten on the left side of the page.*



Handwritten address: *Handwritten on the right side of the page.*

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 801

ENDE